

## Das Büro der Synode an die Mitglieder der Synode

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Artikel 53 der Kirchenverfassung, bzw. Artikel 1 und Artikel 15 lit. a) des Geschäftsreglements der Synode laden wir Sie ein zur

**Synode auf Montag, 2. Dezember 2013, 08.30 Uhr in St. Gallen**

Die einleitende Besinnung hält KRP Pfr. Dr. Dölf Weder, St. Gallen.

Die Verhandlungen werden am Vormittag für eine Kaffeepause unterbrochen.

### Traktanden

1. Eröffnung durch die Präsidentin der Synode
2. Namensaufruf
3. Bericht über den Stand der Synode
4. Inpflichtnahme neuer Synodaler
5. Wahl eines Mitglieds in den Kirchenrat für den Rest der Amtsdauer 2010 – 2014 {Nachfolge von Martin Schmidt} mit Amtsantritt per 1. März 2014
6. Wahl eines Mitglieds in die Kommission für die Aussprachesynode für den Rest der Amtsdauer 2010 – 2014 {Rücktritt Susi Büchi, Krummenau-Ennetbühl}
7. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Voranschlag für das Jahr 2014 inkl. Finanzprognose (separate Beilage), [S. 3 - 10], Bericht und Antrag der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten betreffend Voranschlag für das Jahr 2014 [S. 11 - 12] sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission [S. 13 - 14]
8. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Zusammenschluss von Kirchgemeinden und damit verbundene Änderungen der Ziffern 46 und 50 von Artikel 5 lit. c) der Kirchenordnung, 2. Lesung [S. 15 – 16]
9. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Namensänderung einer Kirchgemeinde und damit verbundene Änderung der Ziffer 51 von Artikel 5 lit. c) der Kirchenordnung, 2. Lesung [S. 17]

10. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen, 1. Lesung [S. 19 – 40]
11. Botschaft und Antrag der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten zur Zukunft des Kirchenboten St. Gallen [S. 41 – 44]
12. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen (Fristen zur schriftlichen Einreichung an das Büro der Synode gemäss Artikel 51 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 2 sowie Artikel 59 Absatz 3 und 4 des Geschäftsreglements der Synode)
13. Bericht über die ordentliche Abgeordnetenversammlung des SEK (mündlich; schriftlicher Bericht wird an der Synode abgegeben)
14. Umfrage

14. September 2013

Im Namen des Büros der Synode  
Die Präsidentin: Daniela Zillig-Klaus  
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

---

Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich vor Sitzungsbeginn beim Kirchenschreiber zu entschuldigen. (Wir verweisen auf die Artikel 11 und 12 des Geschäftsreglements der Synode.)

**Bitte das Evangelisch-reformierte Gesangbuch, Kirchenverfassung, Kirchenordnung und das Geschäftsreglement der Synode mitbringen.**

**Parkverbot auf dem Klosterhof**

Es ist verboten, auf dem Klosterhof zu parkieren. Wir bitten Sie, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen oder Ihr Fahrzeug in einem der umliegenden Parkhäuser (Brühltor, Burggraben, Neumarkt, Oberer Graben) einzustellen.

---

**Hinweis**

***Das Synodalprotokoll der Wintersession vom 2. Dezember 2013 ist ab 17. Januar 2014 über das Internet unter [http:// www.ref-sg.ch/synodedokumente](http://www.ref-sg.ch/synodedokumente) abrufbereit.***

---

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Voranschlag für das Jahr 2014**

Sehr geehrte Synodale

Den Voranschlag 2014 finden Sie als Separatdruck. Er gliedert sich in die Teile

Verwaltungsrechnung (S. 1 - 8)  
Budget Kirchenbote integriert (S. 8)  
Kostenrechnung (S. 9 - 32)  
Finanzprognose (S. 33 - 34)

Der Voranschlag der Kantonalkirche (d.h. ohne Kirchenbote) weist einen Rückschlag aus. Er setzt sich aus folgenden Teilbudgets zusammen:  
(+ = Vorschlag, - = Rückschlag)

Zentralkasse	- CHF	46'010.00
Stipendienfonds	- CHF	10'000.00
Fonds für erholungsbedürftige Kirchgenossen	- CHF	10'000.00
Fonds Thea Tanner-Züst	- CHF	40'000.00
Fonds Wartensee	- CHF	325'000.00
<b>Total ohne Finanzausgleichsfonds</b>	<b>- CHF</b>	<b>431'010.00</b>
Finanzausgleichsfonds	- CHF	543'000.00

**Allgemeine Bemerkungen**

Das Budget der Zentralkasse schliesst ohne Fonds bei einem Gesamtaufwand von CHF 22'426'950.00 und einem Gesamtertrag von CHF 22'380'940.00 mit einem Rückschlag von CHF 46'010.00 ab. Die Zentralsteuereinnahmen sind gemäss Budget 2013 übernommen und liegen rund CHF 120'000.00 unter den Steuereinnahmen 2012.

Der Finanzausgleichsfonds zeigt einen Rückschlag von CHF 543'000.00. In diesem Rückschlag sind die eingeleiteten Massnahmen wie der Mindeststeuerfuss von 30% für Kirchgemeinden mit Finanzausgleichsbeiträgen A sowie die Erhöhung des Mindeststeuerfusses auf 26% für Kirchgemeinden mit Finanzausgleichsbeiträgen B enthalten. Im Weiteren entlasten der Bezug aus dem Wartenseefonds sowie die Aufkündigung der Pastorationsbeiträge an überregionale Religionsstunden von drei Kirchgemeinden die Finanzausgleichsrechnung. Die mittelfristige Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Finanzausgleich bleibt damit auf Kurs.

### **Der Budgetierung liegen folgende Prämissen zu Grunde**

Der **Steuerfuss** für die Zentralsteuer wird wiederum mit 3.1 Steuerprozenten festgelegt und die Steuereinnahmen werden analog dem Budget 2013 eingesetzt, was einer vorsichtigen Budgetierung entspricht.

Der Kantonsbeitrag an den **Finanzausgleich** wurde gemäss dem Eingang von 2013 mit CHF 7.9 Mio. eingesetzt. Dieser Betrag entspricht den heutigen Erwartungen der kantonalen Behörden.

Bei den **Gehältern** werden Klassen- und Stufenanstiege berücksichtigt. Angesichts des Sparzwanges beim Kanton St. Gallen sind keine generellen Lohnerhöhungen eingeplant.

### **Strukturanpassungen**

In den **Personalkosten** wurden die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sozialabzüge den effektiven Lohnstrukturen angepasst, was bei einigen Arbeitsstellen zu Abweichungen gegenüber dem Vorjahresbudget führt.

Die **Beiträge an Dritte** (Kostenstelle 920) für das Inland wird wie im 2013 mit 0,63 Steuerprozent eingesetzt. Für das Ausland werden gemäss Synodebeschluss mit 0,33 Steuerprozent veranschlagt. Die Kostenstelle 920 ist eine erfolgsneutrale Kostenstelle mit Ausgleich in die beiden bestehenden Fonds.

Die vom Kirchenrat beschlossenen **Investitionen** in der Perle erhöhen die Unterhaltskosten, welche dank des Wegfalls der Abschreibungen ab 2013 kostenneutral ausfallen. Bei der **Liegenschaft Steinbockstrasse** wurden die internen Mietverrechnungen der Marktmiete angepasst, so dass die Kostenstelle Universitätspfarramt entlastet und die Kostenstelle Steinbockstrasse belastet wird. Diese Veränderung dient der Kostentransparenz und Kostenwahrheit, hat aber auf das Gesamtergebnis der Zentralkasse keinen Einfluss.

## **Personalaufwand**

Bei den Löhnen und Entschädigungen werden die Stufenanstiege und Beförderungen berücksichtigt. Es sind keine generellen Lohnerhöhungen eingeplant. Zur Erinnerung sei erwähnt, dass ein Lohnprozent Kosten von ca. CHF 70'000.00 ausmacht. Die Sozialleistungen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) wurden an die im Budgetierungszeitpunkt bekannten Strukturen mit einem Durchschnittswert aller Arbeitsstellen aufgrund der Vorjahreswerte angepasst. Bei einigen Kostenstellen wurden die Budgetwerte 2014 an die effektiven Kosten 2012 angepasst, was zu Reduktionen führt.

Die Teuerungszulagen PERKOS werden sich auf Grund der Todesfälle von Rentnern weiter laufend verringern. Diese Position wurde an den Wert von 2012 angepasst.

## **Bemerkungen zur Kostenstellenrechnung**

In der Kostenrechnung zeigen sich die bereits erwähnten Veränderungen. Bei allen Kostenstellen sind die Stufenanstiege und einzelne Beförderungen in den Personalkosten enthalten, aber keine generelle Lohnerhöhungen eingerechnet.

### **100 Finanzwesen**

Die Bankspesen müssen infolge des gestiegenen Wertschriftenbestandes leicht erhöht werden. Die Zinsaufwendungen an die Separatrechnungen und Fonds reduzieren sich wegen den tieferen Beständen. Der Wartenseefonds wird zu den marktüblichen Obligationszinsen von rund 1% verzinst. Die Zinseinnahmen bei den Obligationen werden trotz höherem Wertschriftenbestand tiefer budgetiert, da die durchschnittliche Rendite des Obligationsportfolios gesunken ist. In dieser Kostenstelle wird zudem der Rückschlag der Zentralkasse von CHF 46'010.00 veranschlagt.

### **200 Synoden**

Es findet im 2014 oder 2015 eine Aussprachesynode statt, was zu einer Erhöhung bei den Sitzungsgeldern und Spesen führt.

### **210 Kirchenrat**

Für das Kirchenratspräsidium wurde ein Monatsgehalt doppelt eingerechnet. Die Aufteilung der Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen wurde an die Vorjahreswerte angepasst. Bei den Veranstaltungen (3180) ist neben den Kosten für Einladungen, die Neujahrsbegrüssung und die Amtsübergabe im Kirchenratspräsidium auch eine ausserordentliche Retraite der Perle-Mitarbeitenden enthalten.

### **220 Dekanate**

Die Mitglieder der Dekanate sind teilzeitlich bei der Kantonalkirche angestellt. Die Kirchgemeinden werden entsprechend dem Zeitaufwand entschädigt.

**233 Prädikantinnen und Prädikanten**

Für die Weiterbildung der Prädikantinnen und Prädikaten werden externe Referenten beigezogen.

**239 Diverse Kommissionen**

Es werden die Kosten für alle nationalen Kommissionen (SEK, Liturgiekommission etc.) sowie der Aufwand für den Persönlichkeitsschutz verbucht. Die Erhöhung erfolgt infolge Budgetierung der Auslagen für die Kommission partnerschaftliche Gemeindeleitung.

**270 Kirchenratskanzlei**

Diese Kostenstelle wird analog 2013 budgetiert.

**280 Zentralkasse**

Diese Kostenstelle wird analog 2013 budgetiert.

***Liegenschaften*****302 LS Steinbockstrasse 1**

Die Mieteinnahmen werden für 2014 an eine Marktmiete von CHF 48'000 pro Jahr angepasst, was zu einer tieferen internen Miete führt. Die Abschreibungsquote wurde seit 2013 von CHF 35'000.00 auf CHF 45'000.00 erhöht, so dass diese Liegenschaft Ende 2016 amortisiert ist.

**308 LS Zwingli-Geburtshaus Wildhaus**

Diese Kostenstelle wird analog 2013 budgetiert.

**309 LS Oberer Graben 31**

Bis Ende 2017 soll diese Liegenschaft in einem sehr guten Zustand dastehen. Aus diesem Grunde werden die Unterhaltskosten erhöht.

***Kantonale Pfarrämter und Dienststellen*****400 Pfarramt Kantonsspital**

Diese Kostenstelle wird analog Vorjahr budgetiert.

**401 Pfarramt KPDSN Wil**

Diese Kostenstelle wird analog Vorjahr budgetiert.

**402 Pfarrämter Sarganserland**

Hier sind die Kosten für das Empfangs- und Verfahrenszentrum Altstätten (EVZ), die Kliniken Pfäfers, Valens und Walenstadtberg enthalten. Die Lohnanteile des Kantons wurden an die ab 1.1.2014 gültigen Vereinbarungen mit den Kliniken angepasst. In den übrigen

Entgelten ist der Beitrag des kath. Konfessionsteils (CHF 20'000.00) und des SEK (CHF 22'000.00) an die Betreuung des Empfangs- und Verfahrenszentrums mit eingerechnet.

#### **403 Gefängnisseelsorge**

Die Beteiligung des Kantons an den Kosten wird nur alle drei Jahre neu berechnet, die Personalkosten fallen gemäss Vereinbarung an.

#### **404 Spitalseelsorge Regionalspitäler**

Neben der Seelsorge an den Regionalspitälern ist auch die Seelsorge am Kinderspital in dieser Kostenstelle integriert. Die seelsorgerliche Betreuung an der Geriatriischen Klinik in der Stadt St. Gallen wurde seit Jahren von der Kirchgemeinde St. Gallen C sichergestellt. Mitfinanziert wurde die Betreuung aus dem Finanzausgleich und aus Beiträgen der Ortsbürgergemeinde. Die Ortsbürgergemeinde hat ihr Zahlungen per 2013 gekündigt und per 1.1.2014 übernimmt die Kantonalkirche die Verantwortung für diese Dienste mit einer 20% Seelsorgestelle. Es wird ein neues Konzept erarbeitet und im Laufe des Jahres 2014 mit der Leitung der Geriatriischen Klinik eine Evaluation von dessen Umsetzung durchgeführt.

#### **405 AS Pastorales**

Die Lohnnebenkosten wurden an die effektiven Mitarbeiterstrukturen angepasst.

#### **406 AS Populäre Musik**

Das Projekt Gospel im Centrum wird per 1. November 2013 an die Kirchgemeinde C übertragen, was zu reduzierten Personalkosten und Entgelten im Budget 2014 führt.

#### **407 AS Junge Erwachsene**

Die Kosten für Zivildienstleistende wurden an die Vorjahreswerte angepasst. Die Druckkosten für das Götti/Gotte-Buch sowie des Elternbuches sind im Budget 2014 nicht mehr enthalten. Auch die entsprechenden Entgelte für diese Bücher entfallen.

#### **410 Gehörlosenpfarramt**

Die Strukturanpassung mit der Pensionierung einer langjährigen Mitarbeiterin reduziert die Personalkosten und die weiterverrechneten Entgelte für die Leistungen an die Sonderschule.

#### **411 Universitätspfarramt**

Das Projekt Geistliches Leben wird im Sommer 2014 beendet und somit reduzieren sich die Personalkosten und auch die Entgelte. Die interne Verrechnung für Mietkosten reduziert sich wegen der Anpassung der Mietkosten an eine Marktmiete für die Liegenschaft Steinbockstrasse 1 (vgl. Kostenstelle 302 LS Steinbockstrasse 1).

#### **416 Kirchlicher Sozialdienste an Berufsschulen**

Diese Kostenstelle wird mit kleinen Anpassungen gemäss dem Vorjahr budgetiert.

**420 AS Kirche im Dialog (OeME)**

Diese Kostenstelle wird analog Vorjahr budgetiert.

**421 Pfarramtliche Vermittlungsstelle**

Diese Kostenstelle wird analog Vorjahr budgetiert.

**423 Kirchenmusikschule**

Die Subventionierung bleibt nach wie vor ein Unsicherheitsfaktor. Daher werden diese Erträge vorsichtig budgetiert.

**430 RPI-SG**

Die Lohnnebenkosten wurden den Personalstrukturen angepasst. Ebenso wurde das Nachdiplomangebot im Raum Rapperswil mangels Nachfrage aufgehoben, was zur Reduktion der Entschädigung für Kursgebung und zu tieferen Kursgeldern führt.

**431 AS Jugend**

Ab 1.1.2014 wird die Verantwortung für die Umsetzung Geistliche Begleitung dieser Arbeitsstelle zugeordnet. Die Lohnnebenkosten sind an die Erfahrungszahlen angepasst worden.

**432 AS kirchliche Erwachsenenbildung**

Diese Kostenstelle wird analog Vorjahr budgetiert.

**433 AS Kommunikation**

Die Verantwortung für die Website wurde der AS Kommunikation unterstellt und deren Pensum per 1.8.2013 um 10% erhöht. Für die Umsetzungsbegleitung des geplanten Internetauftrittes wurden externe Kosten eines Beraters unter den übrigen Betriebskosten budgetiert.

**434 AS Familien und Kinder**

Die Umsetzung des Projektes Geistliche Begleitung wird ab 2014 in der Kostenstelle Jugendfragen angesiedelt, was zur Reduktion in den Personalkosten führt.

**435 AS Diakonie**

Die im 2012 geschaffenen Strukturen wurden fürs Budget 2014 abgebildet. Im 2012 war diese Stelle einige Monate vakant.

**436 AS Gemeindeentwicklung**

Die Aufgaben des Webmasters wurde zur Arbeitsstelle Kommunikation verschoben, diese Massnahme führte zu einer Pensenreduktion von 10% per 1.8.2013.

**450 Betrieb Zwingli-Geburtshaus**

Diese Kostenstelle wird analog Vorjahr budgetiert.



## Übrige Kostenstellen

### **900 Pensionskasse**

Die Teuerungszulagen für die bei der PERKOS versicherten Rentnerinnen und Rentner aus unserem Kanton wurden für einige Zeit auf Grund eines Beschlusses der Synode gewährt. Infolge Alterung der Anspruchsberechtigten nehmen diese Teuerungszulagen kontinuierlich ab. Es werden die Zahlen der Vorjahre budgetiert.

### **910 Aus- und Weiterbildung**

Diese Kostenstelle wird analog Vorjahr budgetiert.

### **920 Beiträge**

Diese Kostenarten wurden entsprechend dem Budget 2013 eingesetzt.

## Separatrechnungen

### **110 Finanzausgleichsfonds**

Die Verwaltungskosten richten sich nach den geplanten Finanzausgleichszahlungen des Kantons und werden mit 2,5% der Finanzausgleichsbeiträge berechnet.

In den Sachversicherungen sind auch Leistungen an die Kirchgemeinden für krankheitsbedingte Absenzen. Während die Absenz im ersten Monat die Kirchgemeinden tragen, werden die Stellvertretungskosten für den zweiten Monat vom Finanzausgleich getragen. Leider mussten im 2012 und 2013 vermehrt Krankheiten registriert werden, so dass fürs Budget 2014 die höheren Erfahrungswerte aus den Vorjahren eingeplant wurden.

Die Reduktion der Pastorationsbeiträge resultiert aus der Streichung von Beiträgen an überregionale Religionsunterrichtsdienstleistungen. Damit werden neu alle Kirchgemeinden gleich behandelt.

Die Finanzausgleichsbeiträge wurden mit den Werten der eingegebenen Voranschläge 2013 eingesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass die Steuererträge für natürliche Personen mindestens gleich hoch sein werden wie im 2013.

Die Beiträge an regionale Zusammenarbeit und an innovative Projekte wurden an die Finanzierungsmöglichkeit aus der Nutzung des Wartenseefonds angepasst.

Der Fusionsbonus wurde aufgrund des Voranschlages 2013 neu berechnet. Im Budget 2013 wurde noch mit einem Minimalsteuerfuss von 28% statt 30% gerechnet. Die Mehrkosten gegenüber dem Budget 2013 stammen aus dieser Differenz. Die Jahresrechnung 2013 wird in dieser Position eine Abweichung zeigen.

Der Ertrag des Finanzausgleichs wurde mit dem effektiven Betrag von 2013 eingesetzt und mit dem Verantwortlichen des Kantons abgesprochen.

## **117 Fonds kirchliche Erwachsenenbildung**

Obwohl die Beiträge leicht reduziert wurden, stehen für kirchliche Erwachsenenbildung gleich hohe finanzielle Mittel wie im 2013 zur Verfügung, da die Gutschriften aus der Verrechnung für Kurse leicht niedriger eingesetzt wurden.

### **Finanzprognose 2015 bis 2018**

Für die Finanzprognose dienten folgende Prämissen:

- Steuereinnahmen reduzieren sich leicht (Austritte, Ableben von Vermögenden, Steuerreformen)
- Liegenschaft Steinbockstrasse per Ende 2016 amortisiert
- Liegenschaft Perle per Ende 2017 saniert
- Beiträge und Entwicklungszusammenarbeit Inland bleiben auf 0,63% (inkl. 0,17% Entwicklungszusammenarbeit Inland)
- Reduktion der PK Teuerungsleistungen an Rentner

Auf detailliertere Ausführung der Zahlen wird verzichtet, da sich diese im Rahmen einer Fortschreibung bewegen.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

- 1. Der Voranschlag für das Jahr 2014 sei zu genehmigen.**
- 2. Es sei eine Zentralsteuer von 3,1% (2,6% ordentliche Zentralsteuer und 0,5% Entwicklungszusammenarbeit Inland/Ausland) zu erheben.**
- 3. Die vorliegende Finanzprognose 2015 bis 2018 sei in zustimmendem Sinne zur Kenntnis zu nehmen.**

9. September 2013

Im Namen des Kirchenrates  
 Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.  
 Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Bericht und Antrag der Redaktions- und Verlagskommission  
für die Herausgabe des Kirchenboten  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Voranschlag für das Jahr 2014 des Kirchenboten**

Sehr geehrte Synodale

Den Voranschlag 2014 des Kirchenboten finden Sie integriert im Separatdruck des Voranschlages der Kantonalkirche (S. 8).

Für das Jahr 2014 weist das Budget einen Aufwandüberschuss von CHF 44'900.00 auf, welcher in den nachfolgenden Zeilen kommentiert wird.

**Bemerkungen zu einzelnen Kostenarten**

**7232 Überarbeitung KIBO**

Die Überarbeitung des Kirchenboten wird in Teilbereichen im 2014 fortgesetzt. Dazu sind noch Zusatzkosten im Umfang von CHF 20'000.00 geplant.

**7270 Abonnementsbeiträge**

Seit 2012 zeichnen sich sukzessive Rückgänge bei den Abonnementsbeiträgen ab, die Auswirkungen auf das Endergebnis haben. Anhand der vereinnahmten Beiträge im 2013 von CHF 856'768.00 musste der Budgetwert für 2014 entsprechend angepasst werden.

**7299 Ergebnis Kirchenbote**

Unter Berücksichtigung der vorangehenden Bemerkungen resultiert nun ein Aufwandüberschuss von insgesamt CHF 44'900.00. Der ausgewiesene Aufwandüberschuss wird mit dem Eigenkapital verrechnet.

Sehr geehrte Synodale

Die Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten **beantragt,**  
**der Voranschlag des Kirchenboten für das Jahr 2014 sei zu genehmigen.**

23. August 2013

Im Namen der Redaktions- und Verlagskommission  
für die Herausgabe des Kirchenboten  
Der Präsident: Hans-Paul Candrian  
Der Finanzverantwortliche: Alfred Ritz

**Bericht der Geschäftsprüfungskommission  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Voranschlag für das Jahr 2014**

Sehr geehrte Synodale

Die Geschäftsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 23. September 2013 den Voranschlag für das Geschäftsjahr 2014 beraten. Als Basis für unsere Beratungen dienten nebst den Budgetzahlen der ausführliche Bericht des Zentralkassiers an den Kirchenrat, der Bericht und Antrag des Kirchenrates an die Mitglieder der Synode sowie der Bericht der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten. Kirchenrat Lukas Kuster und Zentralkassier Herbert Weber standen der Kommission mit detaillierten Auskünften zur Verfügung.

**Voranschlag 2014 der Kantonalkirche**

Das Budget der Zentralkasse, ohne Fondsrechnungen, schliesst mit einem Mehraufwand von CHF 46'010 ab. Bei einem erfolgsrelevanten Gesamtaufwand von CHF 8'867'950 (ohne Finanzausgleich, Fonds, Beiträge), liegt dieses Defizit bei 0,5% des Aufwands und somit im Bereich einer normalen Budgetschwankung.

Die Kommission schätzt die Berechnung des Aufwandes als realistisch, die Annahmen zum Steuereingang als vorsichtig ein. Bei einer gewohnt guten Budgetdisziplin sollte das ausgewiesene Budgetdefizit eingehalten, wenn nicht gar unterschritten werden können. Die Kantonalkirche verfügt derzeit über ein Eigenkapital von CHF 4'815'000. Der prognostizierte Rückschlag ist deshalb problemlos zu verkraften.

Die Steuereinnahmen der Kantonalkirche stagnieren seit Jahren. Dass trotzdem wieder ein fast ausgeglichener Voranschlag vorgelegt werden kann, ist auf die Bemühungen des Kirchenrates zurückzuführen, periodisch die Aufgaben der Arbeitsstellen zu hinterfragen und die Strukturen der Kantonalkirche entsprechend zu optimieren.

Für die Detailpositionen, insbesondere die nach Kostenstellen ausgewiesenen Veränderungen, verweisen wir auf den ausführlichen Bericht des Kirchenrates zum Voranschlag 2014.

## **Finanzausgleichsfonds**

Der Voranschlag sieht einen Nettobezug aus dem Finanzausgleichsfonds von CHF 543'000 vor. Im Vorjahresbudget rechnete man mit einem solchen von 1.98 Mio. CHF. Diese sehr erfreuliche Entwicklung spiegelt den Erfolg der vom Kirchenrat in Eigenkompetenz bereits umgesetzten Massnahmen als auch die von der Synode beschlossenen Sanierungsmassnahmen. Ebenso haben die etwas höheren Fonds-Einnahmen zur Entspannung beigetragen. Erstmals seit drei Jahren zeigen diese eine leicht steigende Tendenz. Ende 2012 war der Fonds mit 15.3 Mio. CHF dotiert. Nach Abzug der budgetierten Rückschläge dürfte er Ende 2014 noch ca. 13.0 Mio. enthalten.

## **Kirchenbote**

Das Budget 2014 weist einen Mehraufwand von CHF 34'900 aus, was annähernd dem Resultat der Rechnung 2012 entspricht. Geringere Abonnementserträge und die Sonderposition von CHF 10'000 für die Überarbeitung des Kirchenboten beeinflussen dieses Resultat. Der Kirchenbote verfügt über ein ansehnliches Eigenkapital und kann diesen Rückschlag ohne Folgemassnahmen verkraften.

Wir verweisen auf den Bericht der Redaktions- und Verlagskommission des Kirchenboten.

## **Finanzprognose 2014 - 2018**

Die Finanzprognose zeigt als Tendenz für die nächsten fünf Jahre ein leicht schwankendes, aber auf heutigem Niveau verharrendes Defizit. Die GPK schätzt die Annahmen bezüglich der Entwicklung der Steuereingänge und des Aufwandes als eher vorsichtig ein. In der Vergangenheit hat der Kirchenrat bewiesen, dass er willens ist, die Strukturen der Kantonalen Kirche den finanziellen Möglichkeiten anzupassen. Deshalb drängen sich zur Zeit keine Massnahmen auf.

Sehr geehrte Synodale

**Die GPK empfiehlt, die Budgets 2014 der Zentralkasse und des Kirchenboten zu genehmigen.**

23. September 2013

Die Geschäftsprüfungskommission

Robert Dubacher, Präsident Grabs-Gams

Ruedi H. Egger Goldach

Barbara Hofmänner Buchs

Urs Kunz Grabs-Gams

Hugo Loretini St. Gallen C

Antoinette Lüchinger Rapperswil-Jona

Peter Rööslis Krummenau-Ennetbühl

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Zusammenschluss von Kirchgemeinden  
und damit verbundene Änderungen**

**der Ziffern 46 und 50  
von Artikel 5 lit. c) der Kirchenordnung, 2. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden haben Auswirkungen auf den Bestand unserer Gemeinden wie es in der Kirchenordnung geregelt ist.

Der Kirchenrat unterbreitete der Synode vom 24. Juni 2013 Botschaft und Anträge betreffend Namensänderungen von Kirchgemeinden und die damit verbundenen Änderungen der Kirchenordnung im Art. 5 lit. c) der Ziffern 46 und 50. Da den gefassten Beschlüssen allgemeine Verbindlichkeit zukommt, ist nach Artikel 48, Absatz 1 des Geschäftsreglements der Synode eine zweite Lesung durchzuführen.

Der Kirchenrat legt Ihnen den Entwurf für die 2. Lesung unverändert vor.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. **In der Kirchenordnung seien in Art. 5 lit. c) die Ziffern 46 und 50 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):**

***46. Unteres Toggenburg  
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Bütschwil-Ganterschwil  
und Mosnang***

***50. aufgehoben***

- 2. Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2014 in Kraft.**

12. August 2013

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet



**Botschaft und Anträge des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Namensänderung einer Kirchgemeinde  
und damit verbundene Änderung**

**der Ziffer 51 von Artikel 5 lit. c) der Kirchenordnung, 2. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat unterbreitete der Synode vom 24. Juni 2013 Botschaft und Anträge betreffend Namensänderung einer Kirchgemeinde und die damit verbundene Änderung der Ziffer 51 von Artikel 5 lit. b) der Kirchenordnung. Da den gefassten Beschlüssen allgemeine Verbindlichkeit zukommt, ist nach Artikel 48, Absatz 1 des Geschäftsreglements der Synode eine zweite Lesung durchzuführen.

Der Kirchenrat legt Ihnen den Entwurf für die 2. Lesung unverändert vor.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. **In der Kirchenordnung sei Art. 5 lit. c) Ziffer 51 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):**

51. Oberuzwil-*Jonschwil*,

mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Jonschwil und Oberuzwil (ausgenommen diejenigen des Gehöftes Neuhaus und der Weiler und Gehöfte Breite, Stockgrueb, Oberrindal, untere Langegg, Paradies, Sonder, Ramsau, Berg, Ritzenhüsli und Buebental)

2. **Diese Änderung tritt nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2014 in Kraft.**

12. August 2013

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Bericht und Antrag des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen  
(GE 53-30) – 1. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Das heute noch gültige, aber in vielen Elementen überholte „Reglement für den Dienst der Katechetinnen und Katecheten“ (GE 55-30) von 1997 soll mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2015 durch ein neues „Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen“ (GE 53-30) ersetzt werden. Der Kirchenrat erlässt in eigener Kompetenz auf denselben Zeitpunkt zusätzlich einen GE 53-31 „Muster Lehrauftrag für Religionslehrpersonen“ und einen GE 53-36 „Tabelle der Mindestlöhne für Religionslehrpersonen“. Beide Entwürfe sind orientierungshalber hier ebenfalls abgedruckt, aber nicht Gegenstand von Synodeentscheiden.

Der Reglementsentwurf entspricht – neben der Verwendung der heute korrekten Terminologie – in Form und Bestimmungen möglichst jenen der neuen Reglemente für Kirchenmusik und Diakonie. Dem Kirchenrat ist die Gleichbehandlung aller kirchlichen Berufsgruppen ein grosses Anliegen. Inhaltlich bringt die Vorlage einige Modifikationen, aber kaum grundlegende Änderungen.

Der Kirchenrat hat zum Reglementsentwurf von Ende April bis Mitte Juli 2013 eine breite Vernehmlassung durchgeführt. Es ging eine ganze Reihe von hilfreichen Modifikationsvorschlägen ein von Kirchgemeinden, Einzelpersonen, Berufsgruppen und Beauftragtenkonferenzen. Zusammengefasst machen sie einmal mehr deutlich, dass die Situationen, aber auch die Massstäbe, was angemessen ist und was nicht, in den verschiedenen Kirchgemeinden unterschiedlich sind. Das neue Reglement muss dieser Vielfalt Rechnung tragen und dennoch eine faire Gleichbehandlung von Mitarbeitenden unterschiedlicher Kirchgemeinden und kirchlicher Berufsgruppen sicherstellen.

Ein grosser Teil der Vernehmlassungseingaben konnte in expliziter oder impliziter Form in diese Synodalvorlage eingebaut werden. Verschiedene Anliegen und Eingaben, denen der Kirchenrat nicht folgen möchte, werden im folgenden Kommentar referiert, so dass die Synode frei bleibt, auch anders als der Kirchenrat zu entscheiden.

Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage hat der Kirchenrat in Würdigung der Eingaben zwei erwähnenswerte neue Elemente eingebracht:

1. Im schriftlichen Lehrauftrag soll mit der Religionslehrperson künftig eine garantierte Mindestlektionenzahl vereinbart werden. Ihr Unterschreiten verlangt eine dreimonatige Kündigungsfrist. Pensenschwankungen oberhalb dieser Garantie müssen von der Religionslehrperson gegebenenfalls auch kurzfristig in Kauf genommen werden (Art. 9).
2. Die bisher pauschal abgegoltene „Präsenzpflicht“ wird durch eine besser den lokalen Gegebenheiten anpassbare „Mitwirkungs- und Präsenzverpflichtung“ abgelöst. Sie wird wie bisher in Form von zusätzlichen Jahreswochenstunden vergütet, kann aber stattdessen auch durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden. Art, Umfang und Vergütungsart sollen im Lehrauftrag vereinbart werden (Art. 11).

Die sich dadurch für die Kirchgemeinden ergebenden Veränderungen scheinen dem Kirchenrat massvoll. Sie ermöglichen ihnen eine bessere Anpassung an die lokalen Gegebenheiten.

## I. Kommentar zu einzelnen Artikeln

### **Art. 1 bis 5: Auftrag und Aufgaben**

Art. 1 bis 3 sind praktisch identisch mit Art. 1 bis 3 in den Reglementen für die Diakonie und die Kirchenmusik. Art. 4 und 5 sind modifizierte Versionen der entsprechenden Texte im alten Reglement.

### **Art. 6: Kombination mit anderen kirchlichen Tätigkeitsfeldern**

Wie in den anderen Dienstreglementen wird auf die unterschiedlichen Wahlfähigkeiten und Lohnskalen der kirchlichen Berufe verwiesen. Gegebenenfalls sind mehrere Teilzeitanstellungen zu unterscheiden.

### **Art. 7 und 8: Anstellungsträger, Unterrichtskommission und -beauftragte**

Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber heute. Fremden Anstellungsträgern werden deren Auslagen ersetzt.

### **Art. 9: Lehraufträge und Zuteilung von Unterrichtslektionen**

Absatz 1 betont die alleinige Kompetenz der lokalen Kirchenvorsteherschaft zur Erteilung von Lehraufträgen. Das gilt auch für von einer Schule angestellte Lehrpersonen. Solche können bei der Zuteilung eigener Klassen speziell berücksichtigt werden, haben jedoch kein Recht darauf.

Ein Problem bilden die permanenten Pensenschwankungen. Es besteht ein berechtigtes Interesse der Lehrpersonen an Anstellungssicherheit und frühzeitiger verbindlicher Mitteilung, falls diese nicht mehr gewährleistet ist. Und es gibt die Situation der Kirchenvorsteherschaft, welche die Möglichkeit haben muss, die Lektionenzuweisung kurzfristig der aktuellen Schulsituation anzupassen. Entsprechend divergierend waren die Eingaben der Vernehmlassungsteilnehmer.

Der Kirchenrat hat sich in der Folge für eine neue Regelung entschieden. Künftig soll im Lehrauftrag neben den aktuell vergebenen Lektionen auch eine Mindestlektionenzahl garantiert werden. Wird diese unterschritten oder erwartet die Kirchenvorsteherschaft, dass sie unterschritten werden könnte, muss das der Lehrperson schriftlich mitgeteilt werden, bis 30. April für das Herbstsemester, bis 31. Oktober für das Frühjahrssemester. Die Religionslehrperson hat darauf die Möglichkeit, den Lehrauftrag innert 30 Tagen zu kündigen oder nicht zu verlängern. Im Gegenzug müssen kleinere Pensenschwankungen, welche diese Garantie nicht unterschreiten, auch kurzfristig in Kauf genommen werden.

**Art. 10: Ausfall von Lektionen und Stellvertretung**

Inhaltlich keine Änderung. Es wird aber festgehalten, dass die Gründe für Stundenausfall sowohl von der Kirchengemeinde als auch von der Schule anerkannt sein müssen.

**Art. 11: Pensensberechnung und Mitwirkungsverpflichtung**

Ein Vollpensum umfasst 30 Wochenstunden, basierend auf der vom Kanton St. Gallen vorgegebenen Addition von 28 Unterrichtslektionen und 2 Lektionen Präsenzpflicht.

Diese Präsenzpflicht erwies sich als Knacknuss. Sie führte in der Vernehmlassung zu sehr unterschiedlichen Vorschlägen. Klar wurde, dass die Situation in den Kirchengemeinden und Schulen sehr unterschiedlich ist und entsprechend das von den Religionslehrpersonen erwartete Engagement, namentlich auch bezüglich deren kirchlicher Elemente, stark divergiert. Auch eine feiner als bisher abgestufte Skala der Präsenzpflicht kann deshalb das Problem nicht lösen.

In einzelnen Vernehmlassungsantworten wurde vorgeschlagen, die Erstellung des Reglements zu verschieben, bis im Kanton St. Gallen der neue Bildungsauftrag der Lehrpersonen formuliert ist. Aber erstens dürfte das noch geraume Zeit dauern, und zweitens würde es das Problem der sehr unterschiedlichen Situationen und Erwartungen in den verschiedenen Kirchengemeinden immer noch nicht lösen.

Der Kirchenrat hat sich jetzt für einen anderen Ansatz entschieden: Das Reglement spricht nun von „Mitwirkungs- und Präsenzverpflichtungen an schulischen und kirchlichen Aktivitäten wie Konferenzen, Elternabenden, Sonderwochen, Schulgottesdiensten usw.“ Solche Verpflichtungen sollen, angepasst an die lokalen Gegebenheiten, im schriftlichen Lehrauftrag bezüglich Umfang und Inhalt speziell vereinbart werden. Die finanzielle Vergütung kann künftig nicht mehr nur in Form einer zusätzlichen Lektionenzahl, sondern auch in Form eines Pauschalbetrages abgegolten werden. Das gibt den Kirchengemeinden den von ihnen benötigten Vertragsspielraum.

Ein Teilpensum von 1 Unterrichtslektion bleibt damit 1/30 eines Vollpensums. Eine eventuelle Mitwirkungs- und Präsenzverpflichtung wird separat und zusätzlich vergütet. Bei letzteren ist zu berücksichtigen, dass eine Lektion rechnerisch einer Arbeitszeit von gegen 90 Minuten entspricht.

**Art. 12 und 13: Visitationen und Beanstandungen**

Das Visitationswesen bleibt unverändert. Klarer dargestellt wird das Vorgehen bezüglich Berichtswesen und allfälligen Beanstandungen.

**Art. 14 bis 16: Wahlfähigkeit, Einstufung und Beauftragung**

Wahlfähigkeit, Einstufung und Beauftragung werden wie bei den anderen kirchlichen Berufsgruppen gehandhabt. Art. 15 Abs. 2 listet die anerkannten Ausbildungen auf. Nichts Neues.

**Art. 17: Mindestlohn**

Das Reglement legt wie bei allen Berufsgruppen nur Mindestlöhne fest. Kirchgemeinden ohne Finanzausgleich Beitragsart A können auch höhere Löhne ausrichten. Eine einheitliche Einstufung für alle Dienstalter ist nicht mehr möglich.

Die folgende Tabelle zeigt die Besoldungsäquivalenzen mit den anderen kirchlichen Berufsgruppen.

<i>Bildungsabschlüsse, Mindestlöhne und Einstufungen</i>					
<i>Abschluss</i>	<i>Lohn-Äquivalenz des Mindestlohns</i>	<i>Pfarrpersonen</i>	<i>Soziale und diakon. Dienste</i>	<i>Kirchenmusik</i>	<i>Religionsunterricht</i>
Master Universität plus Vikariat und Konkordatsprüfung/-wahlfähigkeit	Mittelschullehrpersonen	97% oder 100%			
Master Universität oder Fachhochschule	Oberstufenlehrpersonen		A	A	
Bachelor Universität oder Fachhochschule; oder Abschluss Höhere Fachschule plus mehrjährige qualifizierende Zusatzausbildung	Anerkannte Heilpädagogen ohne Lehrdiplom für Regelklassen		B	B	Oberstufe
Abschluss Höhere Fachschule	Primarlehrpersonen		C	C	Unter-/Mittelstufe
Ohne Fachausbildung ab 28. Altersjahr; RU: Qualifikation noch nicht vollständig erfüllt	Primarlehrpersonen abzgl. 10%		D	D	Art. 17 Abs. 1 lit. d)

Ohne Fachausbildung <28 J.	Primar- lehrpersonen abzgl. 20%		E	E	
Volontariate, Praktika und Zivildienst	Ermessen Kivo u. gesetzliche Vorschriften				

### **Art. 18 bis 21: Anstellungsbedingungen**

Wie bei allen anderen Berufsgruppen gilt bei Fehlen eines kircheneigenen Personalreglements subsidiär automatisch die kantonkirchliche Dienst- und Besoldungsverordnung (GE 68-11), namentlich auch bezüglich der Aufhebung eines Lehrauftrages. Allgemeinverbindliche kantonkirchliche Bestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten.

In der Vernehmlassung wurde das Thema Büro und Büroentschädigung angesprochen. Nach Arbeitsrecht muss der Arbeitgeber seinen Angestellten die zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Mittel zur Verfügung stellen. Weil diese aber kein eigenes Büro umfassen müssen, wird ein solches nicht garantiert, wobei ein Büroplatz beispielsweise in der Nähe von Materialsammlung und Kopiermöglichkeit durchaus Sinn machen kann.

Bezüglich Reisespesen gilt die kantonkirchliche Unterscheidung zwischen verschiedenen Teilzeitanstellungen (beispielsweise in verschiedenen Kirchgemeinden) und einer Anstellung mit mehreren weit auseinander liegenden Arbeitsplätzen (mehrere Schulhäuser derselben Arbeitgeberin). Eine Entschädigung wird nur im zweiten Fall ausbezahlt. Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsort (gegebenenfalls mehreren Arbeitsorten) werden nicht vergütet.

### **Art. 22: Weiterbildung, Supervision und Bildungsurlaub**

Unzweifelhaft der Artikel, bei dem die Meinungen, Vernehmlassungseingaben und teilweise auch die bisher geübte Praxis am weitesten auseinander liegen. Bei diesen Themen kann man mit unterschiedlichen Betrachtungsweisen sowie dem Vergleich mit anderen kirchlichen und schulischen Referenzgruppen und -bestimmungen zu sehr divergierenden Standpunkten kommen.

Bisher lehnten sich die Anstellungsbedingungen für Religionsunterrichtserteilung stark an jene der schulischen Lehrpersonen an. Wobei einzelne Kirchgemeinden sich dann beispielsweise bezüglich Bildungsurlaub doch wieder restriktiver verhielten. Heute leitet den Kirchenrat die Absicht, die Arbeitsbedingungen der verschiedenen kirchlichen Berufsgruppen möglichst analog zu einander zu gestalten. Die verschiedenen Berufsgruppen und deren Bedürfnisse unterscheiden sich dann aber doch wieder, und dem muss ebenfalls Rechnung getragen werden. Die Entlohnung allerdings erfolgt bei allen nach schulischen Lohnklassen.

Die in Artikel 22 behandelten und bereits gut eingeführten Instrumente betrachtet der Kirchenrat alle als hilfreich und im eigenen Interesse der Kirchengemeinden. Die damit verbundenen Zahlen, also ab welchem Pensum und in welchem Umfang jedes dieser Instrumente benutzt werden darf, können aber durchaus diskutiert werden. Der Kirchenrat schlägt im Reglementsentwurf auf dem Hintergrund der Vernehmlassungsantworten ihm massvoll und sinnvoll erscheinende Zahlen vor und gewährt den Kirchenvorsteherschaften Spielraum zur Einflussnahme („absprechen“, „genehmigen“) sowie für eine ihnen lokal richtig erscheinende finanzielle Beteiligung („...beteiligt sich in angemessenem Umfang...“). Die Synode ist selbstverständlich frei, andere Zahlen zu beschliessen.

**Art. 23: Pensionierung**

Die Pensionierung erfolgt wie bei den anderen kirchlichen Berufsgruppen auf Ende des Geburtsmonats und nicht auf Ende des Schulsemesters. Abs. 2 erlaubt jedoch völlig problemlos eine Weiterbeschäftigung bis Ende Schulsemester.

Das ordentliche Pensionierungsalter nach Art. 12 von GE 68-11 liegt seit anfangs 2013 für beide Geschlechter beim vollendeten 65. Altersjahr.

**Art. 24: Teilnahme an Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft**

Religionslehrpersonen oder eine Delegation von ihnen können bzw. kann zu Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft eingeladen werden.

**Art. 25: Verein Religionslehrerinnen und Religionslehrer**

Eine Kirchengemeinde monierte in der Vernehmlassung, Empfehlungen gehörten nicht in ein Reglement. Weil die Religionslehrpersonen aber kein Kapitel haben, kann eine Mitgliedschaft nicht obligatorisch gemacht werden. Den bestehenden Verein deshalb einfach nicht zu erwähnen, würde seine Stellung schwächen. Im Kontakt mit dem Kirchenrat wird dessen Präsidium gleich wie die Präsidien der Pfarrkapitel, des Diakonatskapitels und des Kirchenmusikerverbandes behandelt.

**Art. 26: Konflikte**

Die Dekanate sind auch für Konflikte zuständig, in welche Religionslehrpersonen involviert sind. Vereinzelt bestehen vorgelagerte Konfliktlösungsmechanismen auf lokaler Ebene.

**Art. 27: Inkraftsetzung**

Die Inkraftsetzung ist auf den Beginn des Schuljahres 2015/16 vorgesehen.

Für die Kirchengemeinden dürften die notwendigen Anpassungen relativ gering ausfallen und vor allem aus einer Ergänzung ihrer schriftlichen Lehraufträge bezüglich garantierter Mindestlektionenzahl (Art. 9 Abs. 3 und 6) und der Vereinbarung der Mitwirkungs- und Präsenzverpflichtung (Art. 11) bestehen.

## **II. Antrag**

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt Ihnen folgenden **A n t r a g**:

**Das Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen (GE 53-30) sei in 1. Lesung zu genehmigen.**

9. September 2013

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet



Ersetzt:

GE 55-30      Reglement für den Dienst der Katecheten und Katechetinnen  
vom 30. Juni 1997 und alle Nachträge

---

## **Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen**

vom 30. Juni 2014

Die Synode hat an ihrer Session vom 4. Dezember 2013 (SAB 2013/2) resp. 30. Juni 2014 (SAB 2014/2) von der Botschaft des Kirchenrates Kenntnis genommen und

erlässt als

### **R e g l e m e n t:**

#### **I.      Auftrag und Aufgabenbereich**

##### **Artikel 1      Der Auftrag der Kirche**

<sup>1</sup> Gemäss Art. 2 der Kirchenverfassung „erkennt die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen als ihren Auftrag, Jesus Christus als das Haupt der Kirche und den Herrn der Welt zu verkündigen und durch ihr dienendes Handeln das angebrochene Reich Gottes zu bezeugen“.

##### **Artikel 2      Erfüllung des Auftrages**

<sup>1</sup> Die Erfüllung des kirchlichen Auftrages geschieht in einer Vielfalt sich gegenseitig ergänzender Dienste.

<sup>2</sup> „Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen schafft die Dienste und Ämter, derer sie zur zeitgemässen Erfüllung ihres Auftrages bedarf.“ (Art. 2 Abs. 1 der Kirchenordnung).

### **Artikel 3 Religionslehrpersonen**

<sup>1</sup> Der Auftrag der Kirche und seine Erfüllung erfordern neben der Mitarbeit von Gemeindegliedern ausgebildete Fachleute wie Pfarrpersonen, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, in sozialen und diakonischen Diensten Tätige sowie Religionslehrpersonen.

### **Artikel 4 Auftrag des Religionsunterrichts**

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 64 der Kirchenordnung ist es das Ziel des evangelisch-reformierten Religionsunterrichtes, „dem Schüler zu helfen, in der Zusage der Liebe Gottes zu sich selber und zur Gemeinschaft zu finden, ihn mit der Botschaft der Bibel vertraut zu machen und seine Fähigkeit zu fördern, auf die Grundfragen unseres menschlichen Lebens hilfreiche Antworten zu suchen und zu finden.“

<sup>2</sup> Der Unterricht soll die religiöse Mündigkeit der Kinder und Jugendlichen fördern, ihnen Kenntnisse vermitteln über den christlichen Glauben, die religiösen Traditionen der christlichen Kirchen und anderer Religionen, ihnen Lebenshilfe anbieten und sie mit dem Leben ihrer Kirchgemeinde bekannt machen.

<sup>3</sup> Die Kirchen leisten mit dem Religionsunterricht einen Beitrag an den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.

### **Artikel 5 Aufgaben der Religionslehrpersonen**

<sup>1</sup> Zu den Aufgaben der Religionslehrpersonen gehören im Rahmen von Unterrichtslektionen sowie von Mitwirkungs- und Präsenzverpflichtungen (Art. 11) als Grundauftrag:

- a) Erteilen von konfessionellem oder interkonfessionellem Religionsunterricht nach dem gültigen Lehrplan;
- b) Pflege von Kontakten mit Eltern und Bezugspersonen;
- c) Mitwirken an Gottesdiensten, die mit dem Religionsunterricht in Zusammenhang stehen;
- d) Angemessenes Teilnehmen an Gesprächen, Sitzungen und Veranstaltungen der Schulgemeinde und der Kirchgemeinde;
- e) Pflege von Kontakten mit den zuständigen Klassenlehrpersonen;
- f) Pflege des Kontaktes mit der Unterrichtsbeauftragten bzw. dem Unterrichtsbeauftragten der Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Die Tätigkeit erfolgt in Kontakt und Zusammenarbeit mit den anderen kirchlichen Mitarbeitenden.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht richtet sich nach Art. 122 der Kirchenordnung.

## **Artikel 6 Kombination mit anderen kirchlichen Tätigkeitsfeldern**

<sup>1</sup> Versieht die Religionslehrperson in der gleichen oder in einer anderen Kirchgemeinde noch weitere kirchliche Funktionen, gelangen für diese bezüglich Wahlfähigkeit, Lohn und Anstellungsbestimmungen die entsprechenden Reglemente zur Anwendung. Sie werden sinnvollerweise in einem separaten Anstellungsvertrag geregelt.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung von Arbeitszeit und Entlohnung ist in solchen Fällen der Unterschied zwischen einer Lektion Religionsunterricht samt Vorbereitung (ein Vollpensum umfasst nach Art. 11 Abs. 2 30 Wochenlektionen) und einer Arbeitsstunde (ein Vollpensum umfasst 42 Arbeitsstunden pro Woche) zu berücksichtigen.

## **II. Anstellungsträger und Lehraufträge**

### **Artikel 7 Anstellungsträger und gegenseitige Verrechnung**

<sup>1</sup> Religionslehrpersonen werden entweder von einer Kirchgemeinde oder von einer Schulgemeinde als Anstellungsträgerin angestellt und entlohnt.

<sup>2</sup> Ist eine Schulgemeinde oder eine andere Kirchgemeinde Anstellungsträgerin, vergütet ihr die Kirchgemeinde ihre Auslagen.

<sup>3</sup> Die Koordination mehrerer involvierter Gemeinden erfolgt in der Regel durch eine gemeinsame Unterrichtskommission.

### **Artikel 8 Unterrichtsbeauftragte**

<sup>1</sup> Die Religionslehrpersonen werden in ihrer Tätigkeit von der Kirchenvorsteherschaft unterstützt.

<sup>2</sup> Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt zur Betreuung der mit dem Religionsunterricht im Zusammenhang stehenden Themen und Entscheide sowie zur Kontaktpflege mit den involvierten Kirchgemeinden, Schulen und Religionslehrpersonen eine Unterrichtsbeauftragte oder einen Unterrichtsbeauftragten.

### **Artikel 9 Lehraufträge und Zuteilung von Unterrichtslektionen**

<sup>1</sup> Das Erteilen von Lehraufträgen und die Zuteilung von Unterrichtslektionen liegen in der alleinigen Kompetenz der lokalen Kirchenvorsteherschaft.

<sup>2</sup> Werden im Religionsunterricht Schülerinnen und Schüler mehrerer Kirchgemeinden und/oder unterschiedlicher Konfession unterrichtet, ist diesem Umstand angemessen

Rechnung zu tragen, idealerweise koordiniert von einer gemeinsamen Unterrichtskommission.

<sup>3</sup> Lehraufträge der Kirchengemeinschaft und deren Änderung haben in schriftlicher Form zu erfolgen. Sie müssen eine garantierte Mindestlektionenzahl enthalten.

<sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung bestimmter Klassen und Lektionenzahlen.

<sup>5</sup> Von einer Schulgemeinde angestellte Lehrpersonen mit vom Kirchenrat bestätigter Wahlfähigkeit können bei der Zuteilung von Religionsunterrichtslektionen ihrer eigenen Klassen von der Kirchengemeinschaft speziell berücksichtigt werden, haben jedoch kein Recht auf Übernahme dieser Lektionen.

<sup>6</sup> Die Aufhebung eines Lehrauftrages sowie eine voraussichtliche Unterschreitung der im Lehrauftrag garantierten Mindestlektionenzahl teilt die Kirchengemeinschaft der Religionslehrperson spätestens bis 30. April für das Herbstsemester bzw. bis 31. Oktober für das Frühjahrssemester schriftlich mit. Diese hat daraufhin die Möglichkeit, den verbleibenden Lehrauftrag innert 30 Tagen ihrerseits zu kündigen.

<sup>7</sup> Pensenschwankungen liegen – soweit die im Lehrauftrag garantierte Mindestlektionenzahl nicht unterschritten wird – in der Natur dieses Unterrichts und der schulischen Gegebenheiten. Sie ergeben sich mitunter relativ kurzfristig und müssen von der Religionslehrperson in Kauf genommen werden.

## **Artikel 10 Ausfall von Lektionen und Stellvertretung**

<sup>1</sup> Ohne von Kirchengemeinde und Schule anerkannte Gründe dürfen keine Lektionen ausfallen.

<sup>2</sup> Für Lektionen, die zufolge Einstellung des Schulbetriebs oder spezieller schulischer Veranstaltungen ausfallen, erfolgen keine Stundenkompensation und kein Lohnabzug.

<sup>3</sup> Liegt der Grund für einen Ausfall bei der Religionslehrperson, informiert diese frühest möglich die Schulleitung sowie die Unterrichtsbeauftragte bzw. den Unterrichtsbeauftragten. Nach Möglichkeit hilft die Religionslehrperson bei der Regelung der Stellvertretung oder einem Abtausch von Lektionen.

<sup>4</sup> In speziellen Fällen kann sich eine Religionslehrperson mit Genehmigung der bzw. des Unterrichtsbeauftragten im Sinne eines unbezahlten Urlaubs kompetent vertreten lassen oder mit Genehmigung der Schulleitung einen Abtausch von Lektionen vornehmen. Kostenregelungen haben über die Kirchengemeinde zu erfolgen.

## **Artikel 11 Pensenberechnung und Mitwirkungsverpflichtung**

<sup>1</sup> Das Pensum einer Religionslehrperson setzt sich zusammen aus den zu übernehmenden Unterrichtslektionen sowie einer Mitwirkungs- und Präsenzverpflichtung an schulischen und kirchlichen Aktivitäten wie Konferenzen, Elternabenden, Sonderwochen, Schulgottesdiensten usw. (vgl. Art. 5).

<sup>2</sup> Ein Vollpensum beträgt 30 Wochenlektionen (basierend auf 28 Unterrichtslektionen plus 2 Lektionen Mitwirkungs- und Präsenzverpflichtung).

<sup>3</sup> Für die Berechnung von Teilpensen entspricht eine Jahreswochenlektion Unterricht oder Mitwirkungs-/Präsenzverpflichtung 1/30 eines Jahresvollpensums.

<sup>4</sup> Mitwirkungs- und Präsenzverpflichtungen können in Form von Jahreswochenlektionen oder durch einen Pauschalbetrag vergütet werden.

<sup>5</sup> Art und zeitlicher Umfang der Mitwirkungs- und Präsenzverpflichtung richten sich nach den lokalen Gegebenheiten und sollen samt deren Vergütung im Lehrauftrag schriftlich vereinbart werden.

## **Artikel 12 Visitationen**

<sup>1</sup> Im Auftrag der Kirchenvorsteherschaft sorgt die bzw. der Unterrichtsbeauftragte dafür, dass mit allen Religionslehrpersonen der Kontakt gepflegt wird und sie in ihrer Arbeit unterstützt werden.

<sup>2</sup> Mindestens einmal pro Jahr werden alle Religionslehrpersonen im Auftrag der Kirchenvorsteherschaft in ihrem Unterricht visitiert. Das gilt für von einer Kirchgemeinde Angestellte wie für in deren Auftrag von einer Schulgemeinde Angestellte.

## **Artikel 13 Visitationsbericht und Beanstandungen**

<sup>1</sup> Visitationen werden in einem Visitationsbericht dokumentiert und mit der Religionslehrperson besprochen. Diese bestätigt mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme, wobei sie das Recht hat, zum Inhalt innert 14 Tagen zuhanden der Kirchenvorsteherschaft schriftlich Stellung zu nehmen.

<sup>2</sup> Erfolgen zu einem anderen Zeitpunkt wesentliche Beanstandungen, sind diese in einem Gespräch zu besprechen und zuhanden der Kirchenvorsteherschaft samt Reaktion der Religionslehrperson schriftlich zu dokumentieren. Kritisierten Personen ist Gelegenheit zu schriftlicher Stellungnahme zu geben.

### III. Wahlfähigkeit, Beauftragung und Mindestlohn

#### Artikel 14 Bestätigung der Wahlfähigkeit und Einstufung

<sup>1</sup> Vor der erstmaligen Erteilung eines Lehrauftrags an eine Religionslehrperson für eine bestimmte Schulstufe ist von der Kirchenvorsteherschaft beim Kirchenrat die Bestätigung der Wahlfähigkeit nach Art. 15 zu beantragen.

<sup>2</sup> Ausnahmen hiervon bilden nur die vom Kirchenrat wählbar erklärten Pfarrpersonen, nicht jedoch die einen sozialen, diakonischen oder anderen Dienst versehenen kirchlichen Mitarbeitenden oder die von einer Schule angestellten Lehrpersonen.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat kann Personen, die zur Erteilung der Wahlfähigkeit für eine bestimmte Schulstufe noch zusätzliche Qualifikationen erwerben oder Zusatzmodule absolvieren müssen, eine zeitlich befristete Wählbarkeit zuerkennen. Er nennt dabei die Bedingungen, unter welchen in dieser Zeit die Wahlfähigkeit erworben werden kann.

<sup>4</sup> Der Kirchenrat legt zusammen mit der Bestätigung der Wahlfähigkeit die Einstufung oder Einstufungen gemäss Art. 17 fest.

#### Artikel 15 Voraussetzung der Wahlfähigkeit

<sup>1</sup> Gemäss Art. 69 der Kirchenordnung können nur Lehrpersonen beschäftigt werden, deren Ausbildung vom Kirchenrat für die entsprechende Schulstufe anerkannt sind.

<sup>2</sup> Als vom Kirchenrat anerkannte Ausbildungen gelten:

- a) Fachdiplom Religion einer schweizerischen oder ausländischen Pädagogischen Hochschule oder Universität, das mindestens jenem an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen entspricht.
- b) Abschluss einer kirchlichen religionspädagogischen Ausbildung, die mindestens jener am Religionspädagogischen Institut St. Gallen entspricht.
- c) Anerkannter Abschluss einer schweizerischen oder ausländischen theologisch-diakonischen Bibelschule, dessen religionspädagogischer Teil mindestens jenem am Religionspädagogischen Institut St. Gallen entspricht.
- d) Anerkanntes abgeschlossenes Theologiestudium auf Bachelor- oder Master-Stufe mit mindestens lit. a) bis c) entsprechendem theoretischem und praktischem religionspädagogischem Studienanteil.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat kann Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungen im Äquivalenzverfahren die Wahlfähigkeit zuerkennen.

<sup>4</sup> In speziellen Fällen kann der Kirchenrat zur Beurteilung der Wahlfähigkeit Unterrichtsvisitationen und/oder Fachkolloquien anordnen.

<sup>5</sup> Die Wahlfähigkeit als Religionslehrperson erfordert für evangelischen Unterricht die Mitgliedschaft in der evangelisch-reformierten Kirche. Für interkonfessionellen Unterricht übernehmen die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden die Anstellungsträgerschaft nur für evangelisch-reformierte Religionslehrpersonen. In speziellen Fällen kann der Kirchenrat Ausnahmen bewilligen.

<sup>6</sup> Bei einem Kirchenaustritt erlöschen eine bereits bestehende Wahlfähigkeit sowie alle laufenden Lehraufträge automatisch auf Ende des laufenden Schulsemesters.

## **Artikel 16 Beauftragung und Einsetzung**

<sup>1</sup> Evangelisch-reformierte Religionslehrpersonen werden ungeachtet des Anstellungsträgers von der lokalen Kirchenvorsteherschaft in einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt und in Form einer öffentlichen Beauftragung in ihre Funktion eingesetzt.

## **Artikel 17 Mindestlohn**

(Tabellen der nachfolgend genannten Mindestlöhne siehe GE 53-36)

<sup>1</sup> Für die Besoldung des Dienstes von evangelischen Religionslehrpersonen gelten die folgenden Mindestlöhne. Sie orientieren sich an den Ansätzen für Lehrpersonen im Kanton St. Gallen.

- a) Religionsunterricht auf der Unter- oder Mittelstufe:  
Der Mindestlohn richtet sich nach den kantonalen Ansätzen für Primarlehrpersonen.
- b) Religionsunterricht auf der Oberstufe:  
Der Mindestlohn richtet sich nach den kantonalen Ansätzen für EDK-erkannte Heilpädagogen ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten.
- c) Heil- und Sonderpädagogischer Religionsunterricht auf allen Stufen bei entsprechender Zusatzqualifikation:  
Der Mindestlohn richtet sich nach den kantonalen Ansätzen für EDK-erkannte Heilpädagogen ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten.
- d) Bei noch nicht vollständig erfüllter Qualifikation oder in Spezialfällen auf Anordnung des Kirchenrates:  
Es gelten die Ansätze gemäss lit. a) bis c) unter Abzug von 10%.
- e) Nicht ausschliesslich und nicht für ein grösseres Teilpensum Religionsunterricht angestellte Pfarrpersonen erteilen diesen im Rahmen ihrer pfarramtlichen Tätigkeit und ihres Normalpensums (Art. 125 Abs. 2 der Kirchenordnung). Sie werden dafür nicht separat entlohnt.

f) Bei einer ausschliesslich für oder für ein grösseres Teilpensum Religionsunterricht angestellten Pfarrperson sowie bei allen anderen kirchlichen Mitarbeitenden mit einem Teilpensum Religionsunterricht wird dessen Entlohnung separat und nach den Ansätzen dieses Artikels berechnet.

<sup>2</sup> Die kirchenrätliche Einstufung oder Einstufungen (Art. 14 Abs. 4) in eine Lohnklasse und Lohnstufe innerhalb der entsprechenden Skala oder Skalen erfolgt nach dem ersten Ausbildungsabschluss ins 1. Dienstjahr. Zusätzlich werden frühere Tätigkeiten und Erfahrungen angemessen berücksichtigt.

<sup>3</sup> Bei in der Beurteilung der Kirchenvorsteherschaft genügender Leistung wird auf Beginn jedes Kalenderjahres ein Stufenanstieg gewährt.

<sup>4</sup> Erwirbt eine Religionslehrperson später eine zusätzliche Qualifikation – beispielsweise die Wahlfähigkeit für die Oberstufe nach mehreren Jahren Wahlfähigkeit nur für die Unter- und Mittelstufe – wird für das gesamte Pensum das höhere Dienstalter angewendet.

#### **IV. Anstellungsbedingungen**

##### **Artikel 18 Subsidiäre Bestimmungen**

<sup>1</sup> Soweit die anstellende Gemeinde über kein eigenes Personalreglement verfügt oder in diesem für einen Aspekt keine Regelung getroffen hat, gelten – insbesondere auch für die Aufhebung von Lehraufträgen – subsidiär und gegebenenfalls sinngemäss die Bestimmungen der kantonalkirchlichen Dienst- und Besoldungsverordnung (GE 68-11).

<sup>2</sup> Die allgemeinverbindlichen kantonalkirchlichen Bestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten.

##### **Artikel 19 Sozialzulagen und Lohnabzüge Sozialversicherung**

<sup>1</sup> Es gelten die gleichen Richtlinien und Ansätze wie für das st. gallische Staatspersonal.

<sup>2</sup> Die aktuellen Ansätze werden in GE 53-36 in tabellarischer Form dargestellt.

##### **Artikel 20 Arbeitsmaterial und eigenes Büro**

<sup>1</sup> Die Kirchenvorsteherschaft stellt ihren Religionslehrpersonen die notwendigen Arbeitsmittel, Medien und Schülermaterialien zur Verfügung.

<sup>2</sup> Sie ist nicht verpflichtet, ihnen ein eigenes Büro zuzuteilen und entrichtet in der Regel auch keine Entschädigung für die Benützung von Privateinrichtungen.



<sup>3</sup> Auf Kosten einer kollektiven kirchgemeindlichen Medien- oder Materialstelle angeschafftes Material sowie Klassensätze bleiben nach dem Ausscheiden aus dem Dienst Eigentum der Kirchgemeinde.

## **Artikel 21 Spesen**

<sup>1</sup> Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsort und zurück werden nicht vergütet und nicht als Arbeitszeit angerechnet.

<sup>2</sup> Muss für Religionsunterricht an weit auseinander liegenden Schulen desselben Anstellungsträgers ein öffentliches oder privates Verkehrsmittel benützt werden, wird eine Entschädigung vereinbart, entweder nach effektivem Aufwand oder pauschal.

## **Artikel 22 Weiterbildung, Supervision und Bildungsurlaub**

<sup>1</sup> Ungeachtet des Anstellungsträgers haben alle Religionslehrpersonen die Verpflichtung zum Besuch von jährlich mindestens einer auf den Religionsunterricht bezogenen Weiterbildungsveranstaltung, ansonsten kann ihnen die Kirchenvorsteherschaft die Weiterführung von Lehraufträgen oder den Stufenanstieg nach Art. 17 Abs. 3 verweigern.

<sup>2</sup> Von einer evangelischen Kirchgemeinde angestellte Religionslehrpersonen haben jährlich Anspruch auf einen dem Pensum ihres aktuellen Lehrauftrags entsprechenden Anteil von 5 bezahlten Weiterbildungstagen. Darin ist die obligatorische Weiterbildung nach Abs. 1 inbegriffen. Weiterbildungen sollen möglichst in der unterrichtsfreien Zeit absolviert werden. Die Kirchgemeinde übernimmt bei von ihr Angestellten für von ihr genehmigte Weiterbildungsmaßnahmen zwei Drittel der Auslagen sowie unumgängliche Stellvertretungskosten. In einem Bildungsurlaubsjahr gilt der Anspruch auf diese ordentliche Weiterbildung als durch den Bildungsurlaub abgegolten.

<sup>3</sup> Ein Pensum von mindestens 8 Unterrichtslektionen pro Woche gibt Anrecht auf jährlich acht Stunden Supervision, Intervision, Coaching oder Ähnliches. Die Kosten übernimmt nach vorheriger Genehmigung die Kirchgemeinde. Bei kleineren Pensen beteiligt sie sich in angemessenem Umfang.

<sup>4</sup> Nach jeweils sechs Dienstjahren haben Religionslehrpersonen Anrecht auf einen Bildungsurlaub von zwei Monaten Dauer, sofern sie ununterbrochen in einer oder mehreren evangelischen Kirchgemeinden mit mindestens 8 Unterrichtslektionen pro Woche betraut waren. Mindestens zwei Wochen des Bildungsurlaubs sollen in der Schulferienzeit liegen. Der Urlaub kann auch etappiert bezogen werden. Voraussetzung ist der Nachweis des Besuchs von mindestens fünfzig Prozent des Weiterbildungsanspruchs nach Abs. 2 in diesen sechs Jahren. Das Datum und die Bildungspläne sind frühzeitig mit der oder den betroffenen Kirchenvorsteherschaften abzusprechen und von ihr bzw. ihnen zu genehmigen. Der Lohn und die Stellvertretungskosten werden von der Kirchgemeinde übernommen, im Falle

von mehreren Kirchgemeinden entsprechend der Pensungsverteilung. Auf eine Beteiligung an den Bildungskosten besteht kein Anrecht.

<sup>5</sup> Alle drei Jahre haben Religionslehrpersonen mit einem Pensum von mindestens 6 Unterrichtsstunden Anspruch auf eine von der Kantonalkirche angebotene und von ihr bezahlte Entwicklungs- und Laufbahnberatung von eins bis zwei Stunden. Eine allfällige Weiterführung ist im Rahmen des Supervisionsanspruchs möglich.

### **Artikel 23 Pensionierung**

<sup>1</sup> Eine Lehrauftrag ist maximal bis zum Ende des Monats gültig, in welchem das ordentliche Pensionierungsalter nach Art. 12 GE 68-11 erreicht wird. Er gilt auf diesen Zeitpunkt automatisch als aufgelöst.

<sup>2</sup> Eine Beschäftigung in einer Stellvertretungsfunktion ist auch nach der Pensionierung möglich, sofern die entsprechenden Wahlfähigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Das gilt namentlich auch für eine unmittelbare Weiterbeschäftigung nach der Pensionierung bis Ende des laufenden Schulsemesters oder Schuljahres.

### **Artikel 24 Teilnahme an Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft**

<sup>1</sup> Religionslehrpersonen oder eine Delegation von ihnen können bzw. kann von der anstehenden Kirchenvorsteherschaft zur Teilnahme an einzelnen Kirchenvorsteherschaftssitzungen, oder zu Teilen davon, eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

### **Artikel 25 Verein Religionslehrerinnen und Religionslehrer**

<sup>1</sup> Den Religionslehrpersonen wird die Mitgliedschaft im st. gallischen Verein Religionslehrerinnen und Religionslehrer empfohlen.

### **Artikel 26 Konflikte**

<sup>1</sup> Konflikte in der Kirchgemeinde und mit der Schule, von denen Religionslehrpersonen betroffen sind, versucht die Kirchgemeinde lokal zu lösen. Führt das nicht zum Ziel, wird das zuständige Dekanat beigezogen.

## **IV. Anwendbarkeit und Inkrafttreten**

### **Artikel 27 Anwendbarkeit und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. August 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement für den Dienst der Katechetinnen und Katecheten vom 30. Juni 1997 und alle Nachträge.

<sup>3</sup> Alle bisher bestehenden Beschäftigungsverhältnisse und Regelungen sind spätestens auf diesen Termin den neuen Bestimmungen anzupassen.

<sup>4</sup> Dieses Reglement ist nicht anwendbar auf Religionslehrpersonen an Mittelschulen.

30. Juni 2014

Im Namen der Synode

...

...

Ersetzt:

GE 55-30.04 4. Nachtrag (Anhang Seite 7 und 8) Lehrauftrag zum Reglement für den Dienst der Katechetinnen und Katecheten vom 6. Juli 2009

## Muster Lehrauftrag für Religionslehrpersonen zum Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen (GE 53-30)

vom 11. August 2014

### Muster Lehrauftrag für Religionslehrpersonen

Zwischen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde

.....

vertreten durch die Kirchenvorsteherschaft, und

Name .....	Vorname .....
Adresse .....	
Heimatort .....	
Geburtsdatum .....	SV-Nr. AHV-IV .....

als **Religionslehrperson**, wird folgender Lehrauftrag vereinbart:

- Unbefristeter Lehrauftrag** gültig ab .....
- Befristeter Lehrauftrag** für die Zeit vom ..... bis .....  
*(Ein befristeter Lehrauftrag wird nach zwei ununterbrochenen Anstellungsjahren automatisch zu einem unbefristeten Lehrauftrag)*

Das kantonalkirchliche „Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen“ (GE 53-30) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Lehrauftrages. Das gilt namentlich auch für dessen Bestimmungen bezüglich Zuteilung von Unterrichtsstunden, garantierter Mindestlektionenzahl sowie Aufhebung von Lehraufträgen.

Ergeben sich Änderungen der unter „Aufgabenbereich“ aufgeführten Stundenzahlen, wird dieser Lehrauftrag innert angemessener Frist, im Falle einer Änderung der „garantierten Mindestlektionenzahl“ sofort, neu ausgefertigt und der neuen Situation angepasst.

1. Aufgabenbereiche:
  - a) Unterstufe (1. - 3. Schuljahr)  
Anzahl Jahreswochenlektionen: .....
  - b) Mittelstufe (4. - 6. Schuljahr)  
Anzahl Jahreswochenlektionen: .....
  - c) Oberstufe (7. - 9. Schuljahr)  
Anzahl Jahreswochenlektionen: .....
  - d) Heil- und sonderpädagogisches Unterrichten  
Anzahl Jahreswochenlektionen: .....
  - e) Mitwirkungs-/Präsenzverpflichtung  
Anzahl Jahreswochenlektionen: .....

Total Jahreswochenlektionen: .....
2. Garantierte Mindestlektionenzahl (Art. 9) .....
3. Die Besoldung für die Jahreswochenlektionen (inkl. 13. Gehalt) beträgt gemäss „Mindestgehälter für Unterricht“ (GE 53-36) zurzeit
  - auf der Unter-/Mittelstufe: Fr. .... Einstufung: .....
  - auf der Oberstufe: Fr. .... Einstufung: .....
  - in Heil- und Sonderpädagogik: Fr. .... Einstufung: .....

Sie wird in zwölf gleichen monatlichen Raten ausgerichtet. In Abzug kommen die gesetzlichen Sozialabgaben. Bei gleichzeitiger Tätigkeit in mehreren Kirchgemeinden allfällig auftauchende Probleme bezüglich Pensionskasse meldet die Religionslehrperson unverzüglich der Zentralkasse der Kantonalkirche.
4. Die Ferien sind in den örtlichen Schulferien zu beziehen.
5. Ein allfälliger Kirchenaustritt ist der Kirchenvorsteherschaft unverzüglich mitzuteilen. Er hat automatisch die Aufhebung des Lehrauftrages auf das nächste Semesterende zur Folge (Art. 15 Abs. 5 GE 53-30).
6. Art/Umfang/Vergütung der Mitwirkungs-/Präsenzverpflichtung; Spezielles:  
.....  
.....

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde .....

Kirchenvorsteherschaft

Präsidium:

Aktuariat:

.....

.....

Ort, Datum .....

Die Religionslehrperson:

.....

Ort, Datum .....

Ersetzt:

GE 53-36

Tabelle der Mindestgehälter vom 10. Dezember 2012

**Tabelle der Mindestlöhne für Religionslehrpersonen ab 1. Januar 2013**

Nach Art. 14 und Art. 17 des Reglements für den Dienst der Religionslehrpersonen vom 30. Juni 2014 (GE 53-30).

<b>Inter-/Mittelstufe</b>	<b>(Primarlehrpersonen)</b>	
<b>Klasse/Stufe</b>	<b>Jahresbesoldung</b>	<b>Jahreswochenlektion</b>
	<b>(inkl. 13. ML)</b>	<b>(inkl. 13. ML)</b>
A 1	71'923.60	2'397.50
A 2	75'404.35	2'513.50
A 3	78'884.90	2'629.50
A 4	78'884.90	2'629.50
B 1	82'131.90	2'737.50
B 2	85'380.20	2'846.00
B 3	88'628.70	2'954.50
B 4	91'877.10	3'062.50
B 5	95'125.45	3'171.00
B 6	95'125.45	3'171.00
B 7	95'125.45	3'171.00
B 8	95'125.45	3'171.00
C 1	98'141.55	3'271.50
C 2	101'157.80	3'372.00
C 3	104'174.05	3'472.50
C 4	107'190.20	3'573.00
C 5	110'206.30	3'673.50
C 6	110'206.30	3'673.50
C 7	110'206.30	3'673.50
C 8	110'206.30	3'673.50
C 9	110'206.30	3'673.50
D 1	111'366.05	3'712.00
D 2	112'641.90	3'754.50
D 3	113'801.60	3'793.50
D 4	114'962.75	3'832.00
D 5	116'238.65	3'874.50
D 6	117'398.40	3'913.50

<b>Oberstufe Heil-/Sonderpädagogik Klasse/Stufe</b>	<b>(EDK-anerkannte Heilpädagogen ohne Lehr- diplom für Regelklassen oder Kindergarten) Jahresbesoldung (inkl. 13. ML)</b>	<b>Jahreswochenlektion (inkl. 13. ML)</b>
A 1	80'044.65	2'668.00
A 2	82'944.75	2'765.00
A 3	85'844.85	2'861.50
A 4	85'844.85	2'861.50
B 1	90'485.15	3'016.00
B 2	95'125.45	3'171.00
B 3	99'765.90	3'325.50
B 4	104'406.30	3'480.00
B 5	109'046.65	3'635.00
B 6	109'046.65	3'635.00
B 7	109'046.65	3'635.00
B 8	109'046.65	3'635.00
C 1	111'946.70	3'731.50
C 2	114'846.70	3'828.00
C 3	117'746.75	3'925.00
C 4	120'646.90	4'021.50
C 5	123'546.95	4'118.00
C 6	123'546.95	4'118.00
C 7	123'546.95	4'118.00
C 8	123'546.95	4'118.00
C 9	123'546.95	4'118.00
D 1	124'706.60	4'157.00
D 2	125'866.35	4'195.50
D 3	127'027.55	4'234.50
D 4	128'187.25	4'273.00

Ein volles Pensum beträgt 30 Wochenlektionen (basierend auf 28 Unterrichtslektionen und 2 Lektionen Mitwirkungs- und Präsenzverpflichtung)

Bei Religionslehrpersonen mit Teilpensum beträgt eine Jahreswochenlektion 1/30 der Jahresbesoldung.

Bezüglich der Ausgestaltung und Vergütung der Mitwirkungs- und Präsenzverpflichtung wird auf Art. 11 GE 53-30 verwiesen. Sie kann in Form von Jahreswochenlektionen oder durch einen Pauschalbetrag entlohnt werden. Die Vereinbarung soll im Lehrauftrag bezüglich Art, Umfang und Vergütung schriftlich festgehalten werden.

## Sozialzulagen ab 1. Januar 2015

- a) Geburtszulage Fr. 1'360.00
- b) Kinderzulage für das 1. und 2. Kind je Fr. 2'400.00 pro Jahr  
 Kinderzulage ab 3. Kind je Fr. 2'816.40 pro Jahr
- c) Ausbildungszulage Fr. 3'000.00 pro Jahr  
 Der Anspruch entsteht mit Beginn der Ausbildung, frühestens nach vollendetem 16. Altersjahr und erlischt spätestens mit vollendetem 25. Altersjahr.

## Gehaltsabzüge Sozialversicherungen

- UVG pflichtiger Lohn  
 pro Jahr maximal Fr. 126'000.00 Arbeitnehmerbeitrag 0,95%  
 mit Versicherung des Überschusslohnes unbegrenzt
- Krankentaggeldversicherung (Empfehlung maximal 50% der Gesamtprämie)

10. Dezember 2014

Im Namen des Kirchenrates

...

...



**Botschaft und Antrag der Redaktions- und Verlagskommission  
für die Herausgabe des Kirchenboten  
an die Mitglieder der Synode  
zur**

**Zukunft des Kirchenboten St. Gallen**

Sehr geehrte Synodale

**St. Galler Kirchenbote - 2014+**

**1. Ausgangslage**

Vor genau 12 Jahren wurde der St. Galler Kirchenbote letztmals gründlich überarbeitet. Damals stand ein ganz neues Layout im Vordergrund, wobei aber auch für die Gemeinde-seiten als vierseitiger Mittelbund eine neue Lösung gefunden wurde.

Nach dieser Zeit, so befand die Kommission, sei es wieder einmal sinnvoll, das kirchliche Mitteilungsblatt der St. Galler Synode einer kritischen Beurteilung zu unterziehen.

Als Einstieg sollte der aktuelle Ist-Zustand ermittelt werden. Dabei wurden zwei mögliche Wege diskutiert:

- eine kommissionsinterne Vernehmlassung oder
- ein fachlich spezialisiertes Institut mit der Evaluation zu betrauen.

Wir entschieden uns aus guten Gründen – z.B. Erfassung auch von Nichtlesern – für die zweite Möglichkeit und erhielten dafür von der Synode am 5. Dezember 2011 einen Kredit von CHF 40'000.00 zugesprochen.

Den Auftrag vergaben wir der Firma DemoSCOPE. Dieses Institut hatte auch eine ähnliche Umfrage für den Verein „reformiert.“ im Jahr 2009 durchgeführt. Dieser Umstand ermöglichte es uns, ohne Zusatzkosten unseren KIBO mit „reformiert.“ mindestens teilweise zu vergleichen.

## 2. DemoSCOP-Umfrage

### 2.1. Methode

Die Interviews wurden telefonisch mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens von 29 Fragen durchgeführt. Dabei wurden 500 Abonnentinnen und Abonnenten nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Diese Befragung fand zwischen dem 23. April und dem 7. Mai 2012 statt.

### 2.2. Ergebnisse

Vorbemerkung: am 9. März 2013 wurden die Umfrageergebnisse allen Synodalen schriftlich bekannt gegeben. Daher an dieser Stelle nur noch stichwortartig die wichtigsten Erkenntnisse:

- knapp 2/3 der Befragten blättern die Zeitschrift durch oder lesen sie;
- Hauptleserschaft: Frauen und ältere Abonnenten mit enger Kirchenbindung;
- Nichtleser: Männer und jüngere Abonnenten;
- Lesende schauen durchschnittlich 5,1 von 6 Ausgaben an;
- Lesezeit pro Nummer rund 20 Minuten;
- Gemeindeseiten geniessen einen hohen Stellenwert;
- Bild- / Textverhältnis wird als gut akzeptiert;
- 1/4 der Leserschaft wünscht sich farbige Bilder;
- Der Internetauftritt des KIBO ist bei der Leserschaft kaum bekannt;
- Der KIBO hat ein gutes Image;
- Knapp die Hälfte der Leserschaft würde den KIBO vermissen, wenn es ihn nicht mehr gäbe.

## 3. Kosten

Von den bewilligten CHF 40'000.00 wurden bisher rund CHF 25'000.00 verwendet (Umfrage rund CHF 22'000.00; zugezogene Fachleute rund CHF 2'000.00; zusätzliche Sitzungsgelder der Subkommissiongruppe Innovation rund CHF 1'000.00)

## 4. Weiterarbeit aufgrund der Umfrageergebnisse

Die Retraite 2012 in Murg war hauptsächlich dem Thema „KIBO 2014+“ gewidmet. Auch unter Beizug eines Fachmannes wurden die Umfrageergebnisse intensiv analysiert und erste Handlungsoptionen als Strategie-Ansätze abgeleitet:

- Kernleserschaft erweitern (mehr von den 35-55 Jährigen erreichen);
- Dienstleistungen an Gemeinden verbessern (Gemeindeseiten);
- Marketing verbessern;
- Schwellenhöhe für Leserinnen und Leser verringern (inhaltlich und visuell);
- Format / Layout überprüfen;
- Crossmedia: Internet und soziale Medien besser nutzen.

Uns allen in der Kommission war aber klar, dass die Umsetzung dieser Punkte zeitintensiv sein wird. Daher entschloss man sich, einzelne Schwachstellen im Rahmen des heutigen KIBO sofort zu verbessern. Zu Händen des Redaktors wurde eine detaillierte Checkliste mit folgenden Hauptpunkten erarbeitet:

- Frontseite (Titelbild muss Interesse wecken);
- Themenwahl (aktuell, aus dem Alltag, auch kontrovers);
- Visualisierung (grosse Titel, ansprechende Bilder, Bildervielfalt beachten);
- Sprache und Stil (kürzere Sätze, verständliche Sprache);
- „Kurzfutter“ (kürzere Berichte);
- Interesse wecken (Prominenz, Nähe, Gefühl, Konflikte, Dramatik, Kuriosität).

## 5. Erwägungen / Handlungsoptionen / Schlussfolgerungen

Aufgrund der Umfrageergebnisse zeichneten sich eigentlich drei mögliche Varianten ab:

1. Alles belassen wie bisher;
2. Unseren KIBO überarbeiten und dadurch wesentlich verbessern;
3. Das eigene Informationsblatt KIBO aufgeben und uns „reformiert.“ anschliessen.

Immer wieder tauchte in unseren Diskussionen die Frage auf, ob wir nicht nach Bern, Zürich, Aargau und Graubünden als 5. Kanton uns „reformiert.“ anschliessen sollten. Wir wurden bei ganz verschiedenen Gelegenheiten von „reformiert.“ sogar aktiv zu einer Mitgliedschaft umworben.

Um alle offenen Fragen detailliert beantworten zu können, traf sich eine Delegation des KIBO (Andreas Ackermann, Hans-Paul Candrian und Andreas Schwendener) am 20. Februar 2013 zu einer mehrstündigen Aussprache mit je einem Vertreter der vier „reformiert.“-Kantone in Zürich. In offenem Austausch wurden all unsere Fragen und Bedenken kompetent beantwortet und teilweise umfassend dokumentiert. Dieses Treffen ermöglichte uns erstmals, betreffend „reformiert.“ aussagekräftige Daten vorlegen zu können, die einen echten Vergleich zwischen diesen beiden Monatszeitschriften zulassen. Unter anderem stellte „reformiert.“ ein Budget zusammen, das uns auch einen detaillierten Kostenvergleich für den Fall einer Fusion erlaubte.

Eine Vergleichstabelle zeigte die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen „reformiert.“ und KIBO in folgenden Teilbereichen auf:

Leitsätze / Leitbild, Organisationsmodell, Redaktionskommission, Name, Redaktor / Lokalredaktoren, Realisierungsweg, Autonomie Stufe Gemeinde und Kanton, Format, Erscheinungsrhythmus, Layout Hauptblatt und Gemeindeseiten, Druckart, Themenvielfalt, Finanzen, Werbeplattform, Seitenzahl, Gliederung der Ausgabe, Gemeindeseiten, Internet.

In allen Phasen der Entscheidungen haben wir immer mit folgender Arbeitsmethodik die beste Lösung zu ermitteln versucht:

- Vorarbeiten in der Subkommission Innovation (7 Personen), gleichbedeutend einem vorberatenden Gremium;
- Anträge an die KIBO-Gesamtkommission;
- Entscheid in der Gesamtkommission;
- Mündliche Informationen der Synodalen anlässlich der Sessionen.

Auf diesem Weg ist auch der klare Entscheid gefallen, im Moment nicht zu „reformiert.“ zu wechseln, sondern eigenständig den St. Galler KIBO zu modernisieren.

Kurzbegründungen:

- Ein bekanntes und gut akzeptiertes Produkt soll nicht ohne triftige Gründe über Bord geworfen werden;
- Das kantonale Profil stärkt die Identität unserer Kantonalkirche;
- Mit einer Neugestaltung kann der KIBO entsprechend der DemoSCOP-Resultate auf die neuen Bedürfnisse der Leserschaft ausgerichtet werden;
- Mehrkosten können sehr wahrscheinlich mit Strukturanpassungen voll aufgefangen werden.

## 6. Wie geht es nun weiter?

Der Redaktor, alle Lokalredaktoren und alle Mitglieder der Subkommission Innovation haben in der Zwischenzeit ihre Vorstellungen des KIBO 2014+ formuliert. Die Subkommission wird Anträge zu folgenden Teilthemen für die Retraite vom 15./16. November in Wildhaus ausarbeiten:

Name, Format, Umfang, Versandart, Farbgebung, Seitenlayout, Bilder, inhaltliche Ausrichtung, Autoren, Titelblatt, Gemeindeseiten, Rubriken, Internet, personelle Situationen...

Sehr geehrte Synodale

Die Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten **beantragt**,

**dass der St. Galler Kirchenbote eigenständig bleibt und umfassend reformiert wird.**

18. September 2013

Im Namen der Redaktions- und Verlagskommission  
für die Herausgabe des Kirchenboten  
Der Präsident: Hans-Paul Candrian  
Aktuariat: Lotti Gerber und Jürg Steinmann

# PROTOKOLL

## der Synodaltagung

vom 24. Juni 2013 im Tagungszentrum Stadthof in Rorschach

Der Synodalgottesdienst in der evangelischen Kirche Rorschach beginnt um 09.00 Uhr. Der von Synodalpredigerin Pfrn. Andrea Hofacker, Engelburg, gestaltete Synodalgottesdienst steht unter der Verheissung Gottes an Josua: „Siehe, ich habe dir geboten, dass du stark und unverzagt sein sollst. Sei unerschrocken und unverzagt; denn der HERR, dein Gott, ist mit dir in allem, was du tun wirst.“ Synodalpredigerin Pfrn. Hofacker geht in ihrer Predigt biblischen und persönlichen Wüstenerfahrungen nach und thematisiert damit auch die schwierigen Zeiten, die wohl auf unsere Kirche zukommen werden. Diesem Bild stellt sie Zuversicht und Vertrauen auf die Begleitung Gottes gegenüber. Entscheidend und wegweisend ist die Hoffnung, dass Veränderungen positiv sein können. Nur eine sich bewegende Kirche ist lebendig.

Die Kollekte ist bestimmt für das Hilfswerk Brascri in São Paulo für Kinder mit einer Hörbehinderung; sie ergibt Franken 1'166.50.

### 1. Eröffnung durch die Präsidentin der Synode

Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus, Flawil, begrüsst um 10.00 Uhr im Tagungszentrum Stadthof die Synodalen, die Mitglieder des Kirchenrates, Gäste und die Presse. Sie dankt der Synodalpredigerin für die Gestaltung des Gottesdienstes.

Der Präsident der Kirchenvorsteherschaft Rorschach, Hansruedi Duss, stellt seine Kirchgemeinde vor. Daniela Zillig-Klaus dankt der gastgebenden Kirchengemeinde für den freundlichen Empfang und die Bewirtung.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Sitzungsunterlagen rechtzeitig zugestellt worden sind und die Synode somit ordnungsgemäss eingeladen worden ist. Die Verhandlungen werden elektronisch aufgezeichnet.

Pfr. Ruedi von Kerckhove **beantragt**, die Interpellation Anderegg, Traktandum 14, vor Traktandum 8 zu behandeln. Das Kirchenparlament ist mit vereinzelt Gegenstimmen damit einverstanden.

## **2. Namensaufruf**

Der Namensaufruf ergibt am Vormittag die Anwesenheit von 165 Synodalen; das absolute Mehr beträgt demnach 83. Entschuldigt haben sich Pfr. Klaus Stahlberger, Straubenzell St. Gallen West; Christiane Ott, Goldach; Pfr. Klaus Steinmetz, Thal-Lutzenberg; Alfred Ritz, Altstätten; Gian Marquart, Grabs-Gams; Andreas Kessler, Buchs; Simonia Giger-Thöny, Walenstadt-Flums-Quarten; Pfrn. Susanne Tschümperlin-Zoller, Uznach; Peter Rösli, Krummenau-Ennetbühl; Andy Wittenwiler, Krinau, und Marianne Thoma, Gantereschwil. Unentschuldigt abwesend ist Adriano Bitterli, Tablat-St. Gallen. Anwesend sind alle sieben Kirchenratsmitglieder.

Die Synode gedenkt auf Bitte von Pfrn. Susanne Hug-Maag, Krummenau-Ennetbühl, in einer Trauerminute der vor wenigen Tagen bei einem Bergunfall am Säntis tödlich verunglückten Gattin des Synodalen Peter Rösli.

Am Nachmittag um 16.30 Uhr ergibt die Präsenzkontrolle die Anwesenheit von 159 Synodalen.

## **3. Bericht über den Stand der Synode**

Von den 180 Sitzen sind gegenwärtig drei vakant, zwei davon in Azmoos-Trübbach und einer in Flawil. Seit der letzten Session wurden zwölf Synodale neu gewählt.

Zurzeit gehören 88 Frauen der Synode an, was einem Anteil von 48,8% im Kirchenparlament entspricht; 33 Theologinnen und Theologen haben Einsitz. Das älteste Mitglied ist 73 Jahre jung und das jüngste 23 Jahre alt. Das Durchschnittsalter aller Synodalen liegt bei etwas mehr als 52 Jahren, damit fällt der durchschnittliche Geburtstag auf den 8. Juni 1961.

## **4. Inpflichtnahme neuer Synodaler**

Gemäss Artikel 167 lit. a) der Kirchenordnung sind neu gewählte Synodale durch die Synode in Pflicht zu nehmen. Die Synodalpräsidentin ruft die Neugewählten Nadeshna Ley, St. Gallen C; Sonja Messmer-Kläusler, Tablat-St. Gallen; Pfr. Klaus Fischer und Fredi Weber, beide Gossau; Pfr. Sven Hopisch, St. Margrethen; Pfr. Andreas Brändle, Diepoldsau-Widnau-Kriessern; Christopher Garn, Sargans-Mels-Vilters-Wangs; Pfr. Jörn Friedemann Schlede, Weesen-Amden; Pfrn. Catherine McMillan Haueis, Unteres Neckertal, und Harald Frauenfelder, Kirchberg, auf und nimmt sie in Pflicht.

Gemäss Artikel 167 der Kirchenordnung ist für das gleiche Amt und die gleiche Behörde das Gelübde nur einmal zu leisten. Pfr. Johannes Langenegger, Oberer Necker, und Marcel Schittli, Wil, haben das Pflichtgelübde bereits früher geleistet, weshalb sie als Synodale nicht noch einmal in Pflicht genommen werden müssen.

## **5. Wahl der Kirchenratspräsidentin oder des Kirchenratspräsidenten für den Rest der Amtsdauer 2010 - 2014**

Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder, St. Gallen, hat im Dezember 2012 mitgeteilt, dass er per Ende Februar 2014 aus der kirchlichen Exekutive zurücktreten wird.

Die Würdigung und Verabschiedung von Kirchenratspräsident Dölf Weder wird an der Wintersession vom 2. Dezember 2013 erfolgen.

Es steht nun mit Amtsbeginn 1. März 2014 die Ersatzwahl für das Präsidium des Kirchenrates für den Rest der Amtsdauer 2010 – 2014 an.

Erfreulicherweise konnten durch aktive Bemühungen diverser Gruppierungen gleich drei motivierte Kandidaten und eine motivierte Kandidatin gefunden werden, die sich zur Verfügung gestellt haben. Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus dankt an dieser Stelle den vier Kandidierenden, aber auch allen im Wahlkampf Engagierten herzlich, denn sie haben ermöglicht, dass die Synode heute die Qual der Wahl hat.

Pfr. Klaus Stahlberger hat dem Büro der Synode vergangene Woche schriftlich den Rückzug seiner Kandidatur bekannt gegeben. Die Präsidentin verliest das Schreiben und dankt Klaus Stahlberger vielmals für sein Mitwirken im Wahlkampf. Sie wünscht ihm alles Gute und weiterhin viel Freude an seiner Tätigkeit als Pfarrer.

Zur Wahl in das Amt der Kirchenratspräsidentin oder des Kirchenratspräsidenten vorgeschlagen sind Pfrn. Sigrun Holz, Pfr. Dr. Christoph Ramstein und Pfr. Prof. Martin Schmidt.

Im Vorfeld hat die Frage beschäftigt, ob ausserkantonale Kandidierende überhaupt gewählt werden können. Dieser Frage muss heute nicht mehr nachgegangen werden, da sowohl Sigrun Holz als auch Christoph Ramstein dem Präsidium der Synode mitgeteilt und belegt haben, dass sie ihren Wohnsitz vor der Wahl in den Kanton St. Gallen verlegt haben.

Weitere Nominationen werden nicht gemacht.

Ruedi Egger, Mörschwil, wirft dem Büro der Synode vor, dass es bereit gewesen wäre, eine Wahl mit ausserkantonalen Kandidierenden durchführen zu lassen, obwohl dies nach dem Wortlaut der Kirchenverfassung rechtswidrig wäre. Er mahnt, dass man sich künftig an die

gesetzlichen Grundlagen zu halten habe. Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus nimmt die Rüge stellvertretend für das Büro der Synode zur Kenntnis.

Patrick Weder, Diepoldsau-Widnau-Kriessern, dankt den Kandidierenden für ihren grossen Einsatz während des Wahlkampfes. Er votiert für eine unvoreingenommene Person von aussen und macht beliebt, die Stimme Pfr. Dr. Christoph Ramstein zu geben, da die St. Galler Kirche mit ihm auf einem starken Fundament stünde.

Käthi Witschi, Diepoldsau-Widnau-Kriessern, setzt sich ebenfalls für Pfr. Dr. Christoph Ramstein ein. Sie wünscht ein frisches und unverbrauchtes Pferd, welches den „Wagen St. Galler Kirche“ über den Berg führt.

Pfr. Rudy van Kerckhove, Gossau, bedauert, dass jetzt Werbung für den nach seiner Meinung evangelikalen und fundamentalistischen Kandidaten Pfr. Christoph Ramstein gemacht wird und kritisiert, diese Ausrichtung sei im Vorfeld nicht genügend angesprochen worden.

Pfr. Christoph Casty, Wil, wendet sich gegen das nach seiner Meinung verletzende Votum von Rudy van Kerckhove. Er sieht weder von Pfr. Dr. Christoph Ramstein noch von Seiten der Synode eine fundamentalistische Gefahr.

Margrit Gerig, Tablat-St. Gallen, votiert für Pfrn. Sigrun Holz, da sie die St. Galler Verhältnisse bestens kenne.

Robert Dubacher, Grabs-Gams, hofft, dass die bestmögliche Person für dieses Amt gewählt wird. Er hat als Vorsynodepräsident Rheintal in einer frühen Phase Pfr. Prof. Martin Schmidt für dieses Amt angefragt. Heute sieht er Martin Schmidt trotz einiger Gewissensbisse besser eingesetzt in der Weiterführung seiner Dozentur für Religionspädagogik an der PHSG. Mit Pfr. Dr. Christoph Ramstein stehe ein Kandidat zur Verfügung, der wisse, wo die Gemeinden der Schuh drücke. Er sei unbelastet und unverbraucht für dieses Amt. Robert Dubacher hofft, dass mit Pfr. Ramstein ein Samen für die Zukunft gestreut wird. Für ihn ist Christoph Ramstein ein Mann des Weitblicks und der Visionen. Daher wird er ihm seine Stimme geben.

Jürg Steinemann, Walenstadt-Flums-Quarten, hatte keine Gewissensbisse bei der Kandidatensuche. Die Kantonalkirche sei gut aufgestellt. Der interne Kandidat Martin Schmidt, Vizepräsident des Kirchenrates, bringe alles mit für dieses Amt. In der Industrie werde Personal nur dann ausgetauscht, wenn es schlecht laufe; dann hole man Personen von aussen. Er unterstützt Pfr. Prof. Martin Schmidt.

Pfrn. Catherine McMillan Haueis, Unteres Neckertal, findet alle drei Kandidierenden valabel. Alle haben ihre Stärken. Sie selber unterstützt Pfrn. Sigrun Holz.

Die Synodalpräsidentin erläutert das Wahlprozedere.



Die Stimmzettel für den ersten Wahlgang werden ausgeteilt.

	<b>Kirchenratspräsidium</b>
Ausgeteilte Stimmzettel	165
Eingegangen	164
Leer oder ungültig	0
Gültig	164
Das absolute Mehr beträgt	83

Es haben im 1. Wahlgang Stimmen erhalten:

Pfrn. Sigrun Holz	27
Pfr. Dr. Christoph Ramstein	60
Pfr. Prof. Martin Schmidt	77

Da alle drei zur Wahl vorgeschlagenen Personen das absolute Mehr nicht erreicht haben, findet ein 2. Wahlgang statt.

Das Kirchenparlament erteilt Pfrn. Sigrun Holz das Wort. Pfrn. Holz dankt für die Unterstützung der Synode und zieht ihre Kandidatur zurück.

Die Stimmzettel für den zweiten Wahlgang werden ausgeteilt.

	<b>Kirchenratspräsidium</b>
Ausgeteilte Stimmzettel	165
Eingegangen	163
Leer oder ungültig	0
Gültig	163
Das absolute Mehr beträgt	82

Es haben im 2. Wahlgang Stimmen erhalten:

Pfr. Dr. Christoph Ramstein	64
Pfr. Prof. Martin Schmidt	99

99 Stimmen erhalten hat und **gewählt als Präsident des Kirchenrates mit Amtsantritt per 1. März 2014 ist:**

Pfr. Prof. Martin Schmidt, Haag

Der Gewählte wie auch die Mitkandidierenden werden mit Applaus und Blumen bedacht.

Martin Schmidt nimmt die Wahl an und freut sich, hier zu stehen, auch als Gaul aus der zweiten Reihe. Er dankt bestens für die faire Wahl und für das ausgesprochene Vertrauen.

Er habe grossen Respekt vor dieser neuen Aufgabe und sei auf breite Unterstützung angewiesen.

Der Gewählte wird von der Synodalpräsidentin beglückwünscht und in Pflicht genommen. Sie wünscht dem neuen Kapitän des kantonalen Kirchenschiffes guten Wind, welcher das Schiff auf Kurs hält, Weitblick, den ein Kapitän haben muss, um sicher ans Ziel segeln zu können, sowie eine Crew an Bord, die ihn unterstützt und in die gleiche Richtung segelt.

Während der Auszählarbeiten bei diesem Traktandum wirken die ehemaligen Stimmenzählerinnen Susi Hälg, Gossau, Anita Gemperli, Sevelen, und Ursula Möck Zuber, Wil, als Stimmenzählerinnen.

## **6. Amtsbericht des Kirchenrates über das Jahr 2012**

Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus ermutigt die Synodalen, die Chance zu nutzen und Fragen zum Amtsbericht zu stellen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen. Der Amtsbericht wird seitenweise durchberaten.

Werner Menzi, Tablat-St. Gallen, hat auf Seite 9 einen geografischen Fehler entdeckt: Die Kirche Heiligkreuz steht in Tablat St. Gallen und nicht wie irrtümlich aufgeführt in Rorschach.

Pfr. Markus Unholz, St. Gallen C, will, dass konfessionslose Kinder nicht vom Religionsunterricht ausgeschlossen werden (siehe Seite 36ff). Diesen Jugendlichen zu ermöglichen, den Religionsunterricht zu besuchen, sei eine Chance. Es sollen finanziell nicht deren Familien belastet werden. Daher fragt er den Kirchenrat, ob die Kantonalkirche Kirchgemeinden mit vielen konfessionslosen Kindern finanziell unterstütze. Kirchenrat Pfr. Martin Schmidt, Haag, erklärt, dass auf der Oberstufe das Fach Ethik eingeführt worden ist. Die Schule ist verpflichtet, für den Unterricht jener Schüler aufzukommen, welche keinen Religionsunterricht besuchen. Für die Primarschulstufe laufen zurzeit entsprechende Verhandlungen mit dem Bildungsdepartement. Mit der Einführung des Lehrplans 21 sollte auch auf dieser Stufe ein analoges Ersatzangebot kommen. Im Grundsatz liegt es jedoch bereits jetzt an der Schule, solchen Schülerinnen und Schülern eine Beschulung anzubieten und diese auch zu finanzieren. Die Kantonalkirche leistet infolge der notwendigen Sparmassnahmen nur noch Pastorationsbeiträge an Religionsunterricht an den Heilpädagogischen Schulen.

Esther Grässli, Grabs-Gams, wünscht Auskunft, wie sich die Kantonalkirche an den Schulen im Sinne von Sozialdienst für Kinder und Jugendliche engagiert. Kirchenrat Pfr. Martin Schmidt orientiert, dass elf kirchliche Sozialdienste an Berufsschulen und Weiterbildungs-

zentren eingerichtet sind. Ein ökumenisches Konzept für Seelsorge an Mittelschulen wurde ebenfalls erarbeitet. Es befindet sich zurzeit an zwei Schulen in einer Testphase.

Rückkommen wird nicht gewünscht. Der Amtsbericht des Kirchenrates über das Jahr 2012 wird einstimmig entgegengenommen.

Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus dankt dem Kirchenrat und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit.

## **7. Jahresrechnungen 2012**

Kirchenrat Lukas Kuster, Diepoldsau, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Die Jahresrechnung 2012 der Zentralkasse schloss mit einem kleinen Vorschlag von rund 87'000 Franken ab. Der Finanzausgleichsfonds weist mit minus CHF 2'147'000 wie erwartet ein massives Defizit aus. Die sieben Fondsrechnungen erzielten zusammen einen Vorschlag von rund CHF 69'000. Diese Zahlen prägen die Rechnung 2012. Die Steuereingänge im Jahr 2012 lagen zwar über dem Budget, aber deutlich unter denjenigen im Vorjahr. Ab 1. Januar 2013 wird der Umwandlungssatz der Pensionskasse PERKOS etappenweise auf 6,05% reduziert. Diese Massnahme widerspiegelt die höhere Lebenserwartung und die schwierige Situation am Kapitalmarkt für Anleger. Der neuste Vorschlag des Bundesrates sieht eine Senkung des Umwandlungssatzes im gesetzlichen BVG auf 6,0% vor. Der Deckungsgrad der PERKOS lag per Ende 2012 auf 101,86%. Dies alles sind wichtige Signale für unsere Kirche. Nach wie vor geht der Kirchenrat von jährlich ca. 50'000 Franken weniger Zentralsteuereinnahmen aus. Sie müssen laufend bei den jährlichen Ausgaben kompensiert werden. Der Finanzausgleich sollte mit den vom Kirchenrat schon umgesetzten Massnahmen und den geplanten Beschlüssen der Synode in einigen Jahren wieder ausgeglichen abschliessen. Kirchenrat Kuster bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Die Jahresrechnung 2012 der Kantonalkirche wird seitenweise nach Kostenstellenrechnung, Verwaltungsrechnung, Beiträgen und Bilanz durchgegangen.

Pfrn. Barbara Damaschke, Oberer Necker, wünscht Auskunft zu Position 3666 „Fusionsbonus“ auf Seite 33. Sie erkundigt sich, wie diese Summe zustande kam. Es handelt sich wahrscheinlich um die Kosten des niedrigeren Steuersatzes in den per 1.1.2012 fusionierten Kirchgemeinden (Fusionsbonus bis 31.12.2015). Kirchenrat Lukas Kuster wird der Frage noch nachgehen und die Fragestellerin möglichst rasch informieren.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, die Jahresrechnung 2012 der Kantonalkirche zu genehmigen. Zu ihrer Empfehlung sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung werden die Anträge 1 bis 3 des Kirchenrates **einstimmig gutgeheissen:**

1. **Die Rechnungen 2012 der Zentralkasse mit einem Vorschlag von CHF 87'011.51, des Finanzausgleichsfonds mit einem Rückschlag von CHF 2'147'620.15 sowie der übrigen Fonds mit einem Vorschlag von per Saldo CHF 69'156.15 seien zu genehmigen.**
2. **Die Vorschläge (+) Rückschläge (-) der Fonds-Rechnungen seien den betreffenden Fonds zu belasten, nämlich**

<b>Finanzausgleichsfonds</b>	- CHF	<b>2'147'620.15</b>
<b>Stipendienfonds</b>	- CHF	<b>4'227.00</b>
<b>Erholungsbedürftige Kirchgenossen</b>	- CHF	<b>5'945.00</b>
<b>Thea Tanner-Züst Fonds</b>	- CHF	<b>43'077.00</b>
<b>Pfarrerhilfskasse</b>	+ CHF	<b>1'779.00</b>
<b>Erwachsenenbildungsfonds</b>	+ CHF	<b>11'269.50</b>
<b>Fonds Entwicklungszusammenarbeit Ausland</b>	+ CHF	<b>102'673.85</b>
<b>Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland</b>	+ CHF	<b>6'682.80</b>

3. **Der Vorschlag der Zentralkasse von CHF 87'011.51 sei dem Eigenkapital gutzuschreiben.**

Hans-Paul Candrian, Rorschach, Präsident der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten, erläutert Botschaft und Antrag dieser Kommission und berichtet über deren Arbeit. Zuerst wird das aktuelle Gesamtprojekt gestaltet und im Anschluss daran die Homepage des Kirchenboten neu designt. Eine Zusammenfassung der Auswertung der demoskopischen Umfrage wurde den Synodalen per Mail zugänglich gemacht. Es ist noch nicht entschieden, ob mit anderen Medien eine Zusammenarbeit angestrebt wird. Die Finanzen sind nicht der harte Faktor, da in beiden Fällen mit ähnlichen Kosten gerechnet werden muss. Hans-Paul Candrian stellt in Aussicht, dass an der Wintersynode ein Diskussionsforum zum Kirchenboten bestehen wird, und bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen. Die Jahresrechnung 2012 des Kirchenboten wird durchberaten.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, die Jahresrechnung 2012 der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten zu genehmigen. Zur Empfehlung der GPK sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung wird der Antrag der Redaktions- und Verlagskommission zur Herausgabe des Kirchenboten **einstimmig genehmigt**:

**Die Jahresrechnung 2012 des Kirchenboten sei zu genehmigen und der Verlust von Fr. 39'963.87 sei dem Eigenkapital zu belasten.**

Die Synodalpräsidentin dankt Kirchenrat Lukas Kuster, Zentralkassier Herbert Weber, der Geschäftsprüfungskommission und dem Präsidenten Hans-Paul Candrian sowie den weiteren Organen des Kirchenboten für die geleistete Arbeit.

#### **14. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen**

Folgende **Interpellation** ist termingerecht eingereicht worden:

Von **Pfr. Christoph Anderegg, Wildhaus-Alt St. Johann, und vier Mitunterzeichnenden**

##### **betreffend langfristig tragfähigen Finanzausgleich**

„Die Kirchgemeinden im Toggenburg sind überdurchschnittlich abhängig vom Finanzausgleich und daher von den Sparmassnahmen stark betroffen. Da uns ein längerfristig tragfähiger Finanzausgleich wichtig ist, gehen wir davon aus, dass weitere Diskussionen um dessen Gestaltung und Ausrichtung – gerade bei einer weniger gut gefüllten Schatztruhe – unumgänglich sind.

Zu den in erster Lesung beschlossenen Änderungen im Finanzausgleichsreglement und dem vom Kirchenrat in Aussicht gestellten Sparpotenzial sowie dem Bericht des Kirchenrates zuhanden der Wintersynode 2012 ergeben sich den Interpellanten Fragen. Diese wurden teilweise bereits an der Wintersynode gestellt, aber nicht beantwortet.

Zudem war es uns nicht möglich, diese Erkundigungen im Rahmen einer Vernehmlassung des Gesetzestextes einzuholen, da es eine solche nicht gab.

Daher stellen wir dem Kirchenrat auf dem Weg der Interpellation folgende Fragen:

### 1) Beschluss des Kirchenrates zur Abschaffung des Fusionsbonus

Wie viele Pastorationspunkte (und welcher Betrag in Franken) werden in Kirchgemeinden mit Beitragsart A durch die durch den Kirchenrat beschlossene Abschaffung des Fusionsbonus per 01.01.2016 im Vergleich zum Jahr 2012 unabhängig von der Synoden-Vorlage gespart:

- a) unter Zugrundelegung der Zahlen von 2012 und unter Berücksichtigung aller (per 30.4.2013) die Fusion bereits beschlossenen oder durchgeführten Kirchgemeinden?
- b) In welchen Bezirken liegen die betroffenen Kirchgemeinden?
- c) Welche von der Abschaffung des Fusionsbonus betroffenen Kirchgemeinden sind gleichzeitig von den weiteren Sparmassnahmen (Mindestgrösse 1000 zum Bezug von Ausgleich A und Abdachung 50%) betroffen?

### 2) Mindestgrösse von 1000 Mitgliedern zum Bezug von Finanzausgleich A

- a) Welche Gemeinden und in welchen Bezirken sind von der Mindestgrösse 1000 zum Bezug von Finanzausgleich A betroffen?
- b) In welchen Gemeinden in welchen Bezirken führen allfällige Fusionen aufgrund der Mindestgrösse 1000 in welchem Ausmass zur Einsparung von Pastorationspunkten (und Franken) infolge der Abschaffung des Fusionsbonus durch den Kirchenrat?
- c) Wie hoch (in Pastorationspunkten und Franken) ist das Sparpotenzial der Mindestgrösse von 1000 Mitgliedern beim Bezug von Finanzausgleich A (unter Berücksichtigung anzunehmender Fusionen mit Endgrösse von über 1000 Mitgliedern; hochgerechnet auf den Zahlen von 2012)?
- d) Wie hoch wäre das Sparpotenzial (in Pastorationspunkten sowie in Franken ausgehend der Zahlen vom Jahr 2012), wenn es keine Mindestgrösse 1000 für den Bezug von FA A gäbe und die Pastorationspunkte für Gemeinden mit weniger als 1000 Mitgliedern nicht gestrichen, sondern nach unten angepasst würden in linearer Entsprechung der Pastorationspunkte der Gemeinden mit 1000-1250 Mitgliedern?
- e) Weshalb hat der Kirchenrat in seiner Botschaft davon abgesehen, diese Version zu prüfen?

### 3) Abdachung

Die Synode hat in 1. Lesung beschlossen, dass der Kirchenrat die Fremdfinanzierung von Kirchgemeinden aus dem FA A durch die sogenannte Abdachung bis auf 50% der Ausgaben beschränken kann.

- a) Welche Kirchgemeinden in welchen Bezirken wären von einer Abdachung ab welchem Prozentsatz betroffen (unter Berücksichtigung von beschlossenen oder durchgeführten Fusionen inkl. der Abschaffung des Fusionsbonus und der damit einhergehenden Stellenreduktionen; unter Einschluss der im Gesetz vorgesehenen Garantien; unter Beachtung der dann geltenden Mindestgrösse von 1000 Mitgliedern; hochgerechnet aufgrund der Zahlen von 2012)?
- b) Wie hoch ist das derzeit zu erwartende Sparpotenzial in diesen Gemeinden (bei einer Abdachung von 50%)?
- c) Wie hoch war die Steuerkraft pro Kirchbürger (inkl. Kinder) per 31.12.2012
  - in den von der Abdachung potenziell betroffenen Gemeinden,

- durchschnittlich im Kanton,
- in den fünf Gemeinden mit der schwächsten Kirchensteuerkraft im FA A,
- in den fünf Gemeinden mit der stärksten Kirchensteuerkraft FA A,
- in den fünf Gemeinden mit der stärksten Kirchensteuerkraft im Kanton?

#### 4) Prüfung der Budgets der Kirchgemeinden mit Finanzausgleich A

- a) In welcher Weise und nach welchen Kriterien prüft der Kirchenrat die von den Kirchgemeinden einzureichenden Budgets?
- b) Inwieweit ist der Kirchenrat bereit, die von einer Abdachung allenfalls betroffenen Gemeinden aufgrund einer relativ restriktiven Genehmigungspolitik zu schützen?
- c) Gibt es bei sinkenden Einnahmen im Finanzausgleich einen Punkt, ab welchem steuerkräftigere Kirchgemeinden nicht mehr vom Finanzausgleich A profitieren können?

#### 5) Weiteres Vorgehen

- a) Ist der Kirchenrat bestrebt, bald ein neues Finanzausgleichsreglement zu erarbeiten, welches den veränderten Bedingungen Rechnung trägt und die Ausgabenseite mitberücksichtigt?
- b) Möchte der Kirchenrat die Seelsorge und die kirchliche Präsenz in den finanzschwächeren Regionen der Kantonalkirche längerfristig sichern? Wie?"

Pfr. Christoph Anderegg erläutert die Interpellation. Die Interpellation sei eingereicht worden, weil der Kirchenrat vor der Wintersynode 2012 über die Vorlage keine Vernehmlassung durchgeführt habe und die betroffenen Kirchgemeinden zu wenig Gehör gefunden hätten. Unter dem Deckmantel „Finanzreform“ erfolge eine Strukturreform.

Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder, St. Gallen, weist auf die ausführliche und schriftlich vorliegende Antwort des Kirchenrates hin, welche heute den Synodalen abgegeben worden ist. Wegen der Eingabe der Interpellation am letzten Arbeitstag der Einreichfrist konnte diese zwar allen Synodalen noch in einem Nachversand zugänglich gemacht werden, aber es war nicht mehr möglich, die kirchenrätliche Antwort den Synodalen bereits für die Vorsynoden zur Verfügung zu stellen. Dölf Weder bietet an, den Bericht des Kirchenrates auf Wunsch vorzulesen. Er erklärt vorerst nur die Tabelle mit Steuerertrag und Ausgaben pro Mitglied (Frage 3 c). Steuerschwache Kirchgemeinden weisen demnach einen deutlich niedrigeren Steuerertrag pro Mitglied auf und sind auf Finanzausgleich angewiesen. Sie zeigen aber gleichzeitig auch substantiell höhere Ausgaben pro Mitglied als der Durchschnitt der Kirchgemeinden.

Die Synode verzichtet darauf, dass Kirchenratspräsident Weder die nachfolgende schriftliche Antwort mündlich vorträgt.

## Vorbemerkungen zur Antwort des Kirchenrates:

- Betitelung und Nummerierung der folgenden Antworten entsprechen der Betitelung und Nummerierung in der Interpellation.
- Zur Vermeidung von Verwirrung infolge unterschiedlicher Datasets sowie deren Verfügbarkeit wird im Folgenden dieselbe Zahlenbasis wie im kirchenrätlichen Bericht „Zukunft des Finanzausgleichs“ an die Sommersynode 2012 (im Folgenden zitiert als „Bericht SS12“) und in den Anträgen an die Wintersynode 2012 (im Folgenden zitiert als „Anträge WS12“) verwendet. Die Zahlen beziehen sich somit weiterhin auf die Verhältnisse im Jahr 2011, auch dort, wo die Interpellation das Jahr 2012 anspricht. Neuere Daten unterscheiden sich hiervon nur unwesentlich. 100 Pastorationspunkte entsprechen Fr. 159'709.
- Verschiedene der Interpellationsfragen sind in „Bericht SS12“ und in „Anträge WS12“ bereits beantwortet, oder die Fragestellung verlangt nur nach mehr Details als dort enthalten waren. In diesen Fällen wird auf die allen Synodalen seit letztem Jahr schriftlich vorliegenden Tabellen und Ausführungen verwiesen statt sie hier noch einmal abzdrukken.
- Zu beachten ist, dass der Spareffekt einer Kürzung der Pastorationspunkte (= pastorale Personalkosten) bloss einem Teil der resultierenden Einsparungen entspricht; hinzu kommen nämlich die damit verbundenen Einsparungen bei den operativen Kosten.

### 1. Beschluss des Kirchenrates zur Abschaffung des Fusionsbonus

- a. Die Abschaffung des Fusionsbonus per 1.1.2016 hat gemäss der Tabelle in Anträge WS12, S. 34, insgesamt eine Kürzung der Pastorationspunkteberechtigung um 265 Pastorationspunkte oder Fr. 423'229 zur Folge. Fusionieren Kirchgemeinden mit anderen Partnerinnen als in dieser Tabelle angenommen, können sich etwas andere Zahlen ergeben. Wie weit die alte Punkteberechtigung 2016 tatsächlich ausgenützt worden wäre, oder wie weit die neue ausgenützt werden wird, sowie über die damit verbundenen Einsparungen bei den operativen Kosten – und damit über den 2016 effektiv resultierenden gesamten Spareffekt – lässt sich heute nichts Exaktes sagen. Die Einsparung durch die Abschaffung des Fusionsbonus liegt aber in der Grössenordnung von 0.5 Millionen Franken pro Jahr. Neben dem finanziellen Aspekt wichtig ist in mittel- und langfristiger Betrachtung auch der Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Kirchgemeinden.
- b. Wie die Tabelle auf Seite 34 von Anträge WS12 zeigt, liegen die betroffenen Kirchgemeinden in den Kirchenbezirken Rheintal und Toggenburg.
- c. Sowohl von der Abschaffung des Fusionsbonus als auch von der Einführung der Mindestgrösse 1000 als auch von einer (eher unwahrscheinlichen) Abdachung bis



auf das Minimum von 50% Finanzausgleichsleistung wären unfusioniert die folgenden Kirchgemeinden betroffen: Stein, Krummenau-Ennetbühl, Krinau, Lütisburg, Salez-Haag.

## 2. Mindestgrösse von 1000 Mitgliedern zum Bezug von Finanzausgleich A

- a. Die Liste der sofort und längerfristig betroffenen Gemeinden (und damit der betroffenen Kirchenbezirke) findet sich in der Tabelle auf Seite 31 von Anträge WS12.
- b. Die Listen der von der Mindestgrösse 1000 betroffenen Kirchgemeinden (und damit der betroffenen Kirchenbezirke) und der infolge der Abschaffung des Fusionsbonus damit verbundenen Einsparung von Pastorationspunkten finden sich in den Tabellen auf den Seiten 31 und 34 von Anträge WS12. Die Einsparung in Franken ergibt sich aus 100 Pastorationspunkte = Fr. 159'709 (vgl. auch 1. a. hiervor).
- c. Gemäss der Tabelle in Anträge WS12, S. 34, ist durch die Einführung von Mindestgrösse 1000 mit einer Mindesteinsparung von 185 Pastorationspunkten oder Fr. 295'417 zu rechnen. Hinzu kommen die damit verbundenen Einsparungen bei den operativen Kosten. Je nach Kombination und personeller Ausgestaltung der fusionierenden Gemeinden kann der Spareffekt auch höher sein.
- d. Eine lineare Gestaltung der Kurve der Pastorationspunkte im unteren Teil der Werte in der Tabelle in Art. 8 Abs. 5 lit. a) des 1. Nachtrags zum Reglement über den Finanzausgleich hätte praktisch dasselbe Sparpotential wie die Mindestgrösse 1000. Der Entscheid zwischen diesen beiden Optionen ist demnach kein finanzieller, sondern eine Antwort auf die Frage nach einer zukunftsfähigen Struktur der St. Galler Kirche in den ländlichen Gebieten. Die Linearisierung der Pastorationspunkte für Kirchgemeinden mit weniger als 1000 Mitgliedern unter Verzicht auf Mindestgrösse 1000 hätte für kleine Gemeinden Mini-Pfarrpensen zur Folge. Krinau würde dann beispielsweise noch über ein ca. 20-Prozent-Pfarramt verfügen, bliebe aber eine eigene Kirchgemeinde (vgl. Bericht SS12, S. 41 et al.). Solche Mini-Pfarrämter, verbunden mit der Einschränkung auf die Erfüllung von wenigen pastoralen Kernaufgaben, haben die Synode und der Kirchenrat bisher stets als nicht wünschbar erachtet und deshalb anderen Optionen den Vorzug gegeben.
- e. Die Option nach d. hiervor war bereits im Bericht SS12, S. 41, enthalten. Die von der Synode nicht kritisierte Absicht 15 des Kirchenrates bevorzugte aber andere Massnahmen (Bericht SS12, S. 46).

### 3. Abdachung

- a. Die Anzahl der von den jeweiligen Abdachungssätzen betroffenen Kirchgemeinden und die damit zu erzielenden Spareffekte in Franken finden sich in der Darstellung Abb. 18 von Bericht SS12, S. 44. In der Reihenfolge wären auf der Basis der Zahlen von 2011 die folgenden Kirchgemeinden betroffen gewesen: Stein, Krinau, Oberer Necker, Unteres Neckertal, Ennetbühl-Krummenau, Lütisburg, Salez-Haag. Diese Kirchgemeinden liegen mit einer Ausnahme (Rheintal) im Toggenburg.
- b. Die potentiellen Spareffekte der verschiedenen Reduktionsstufen finden sich ebenfalls in Abb. 18, Bericht SS12, S. 44. Bei einer Abdachung bis auf 50% hätte der Spareffekt 2011 Fr. 511'216 betragen. Bei Abschaffung von Fusionsbonus und Einführung von Mindestgrösse 1000 wird ein heute – u.a. infolge der per 1.1.2013 erfolgten Fusionen – nicht genau bezifferbarer Teil dieses Spareffekts bereits durch diese beiden Instrumente erzielt, weshalb die Notwendigkeit des Einsatzes einer Abdachung 50% zumindest für 2016 relativ unwahrscheinlich wird.
- c. Steuerertrag und Ausgaben pro Mitglied (2011):

	Steuerertrag pro Mitglied	Ausgaben pro Mitglied
▪ Durchschnitt im Kanton	Fr. 478	
▪ 5 Gemeinden mit stärkstem Steuerertrag	Fr. 643	Fr. ~ 643
▪ 5 FA-A-Gemeinden mit stärkstem Steuerertrag	Fr. 462	Fr. 764
▪ 7 Gemeinden von Abdachung 50% bedroht	Fr. 322	Fr. 957
▪ 5 FA-A-Gemeinden mit schwächstem Steuerertrag	Fr. 276	Fr. 1'081
▪ Beispiel Kirchgemeinde Stein, 75% Pfarrpensum	Fr. 266	Fr. 1'574

Die Kirchgemeinden mit dem kleinsten Steuerertrag pro Mitglied haben die höchsten Ausgaben pro Mitglied (Kleingemeinden in strukturschwachen Gebieten).

### 4. Prüfung der Budgets der Kirchgemeinden mit Finanzausgleich A

- a. Die Budgetprüfung erfolgt durch die Zentralkasse und im Gespräch mit der lokalen Kirchenvorsteherschaft. Diese hat gegebenenfalls eine Rekursmöglichkeit an den Kirchenrat. Die Budgetbeurteilung erfolgt durch Vergleich mit früheren Budgets und Rechnungen dieser Gemeinde sowie mit Erfahrungszahlen ähnlicher Kirchgemeinden. Speziellen Notwendigkeiten, Stärken und Schwerpunkten wird angemessen Rechnung getragen, namentlich auch im programmlichen Bereich. Die Erfahrung zeigt, dass die Kirchgemeinden selber ein sehr gutes Gespür dafür haben, was sinnvoll und vertretbar ist. So wurden 2011 von den Kirchgemeinden im Finanzausgleich A nur 77% der Pastorationspunkteberechtigung auch wirklich beansprucht (Bericht SS12, S. 38). Differenzen können meist im Gespräch bereinigt werden. Die Rekursmöglichkeit wurde seit vielen Jahren nicht mehr benützt.

- b. Die Genehmigungspolitik wurde angesichts des entstandenen Spardrucks seit 2011 namentlich im Bereich Liegenschaften und Bauten deutlich restriktiver gehandhabt. Bei Ausgaben im programmlichen und personellen Bereich übt die Zentralkasse Zurückhaltung bei Kürzungen, um nicht ein lebendiges Kirchenleben zu beeinträchtigen. Diesem kommt in langfristiger Perspektive höchste Priorität zu.
- c. Zurzeit ist die Steuerkraft einer Kirchgemeinde kein direktes Kriterium zur Bemessung von Finanzausgleichsleistungen. Sie ist es indirekt aber sehr wohl, indem der Finanzausgleich alle Ausgaben bezahlt, welche die Ausgleichsgemeinde mit ihrer eigenen Steuerkraft nicht abdecken kann. Steuerkräftigere Ausgleichsgemeinden erhalten also bereits jetzt automatisch weniger Ausgleichsleistungen als steuerkraftschwache. Bei generell sinkenden Einnahmen können vom Kirchenrat die Pastorationspunkteberechtigung und damit gleichzeitig auch die operativen Kosten gesenkt sowie die Ausgaben für Liegenschaften, Bauten und anderes reduziert werden. Das ist allerdings nur in einem gewissen Rahmen möglich. Beispielsweise müsste bei Aufhebung des Beitrags des Kantons St. Gallen an den Finanzausgleich ein völlig neues Finanzausgleichssystem geschaffen werden.

## 5. Weiteres Vorgehen

- a. Die Synode wollte und beschloss bei der Schaffung des heutigen Ausgleichssystems eine einfache, sich an den notwendigen Ausgaben orientierende Lösung. Wir haben eine solche also bereits. Die heutige Beitragsart A bezahlt (im Rahmen der Pastorationspunkte und einer sparsamen Haushaltsführung) automatisch alle von einer Kirchgemeinde selber nicht tragbaren Ausgaben. Mit dieser Begründung ergibt sich demnach kein Revisionsbedarf. Hingegen könnte eine substantielle Veränderung der Beitragsleistung des Kantons St. Gallen an den Finanzausgleich in der Zukunft eine grundlegende Revision erfordern. Eine solche anzugehen wäre heute jedoch verfrüht, weil ja allfällige neue externe Rahmenbedingungen und Parameter noch gar nicht bekannt sind. Sollten einzelne Synodale das anders sehen, haben sie die Möglichkeit, eine entsprechende Motion einzureichen.
- b. Die langfristige Sicherung der Seelsorge und der kirchlichen Präsenz in den finanzschwächeren Regionen der Kantonalkirche erfolgt solange wie möglich über den heutigen Finanzausgleich und mit dem dort vorhandenen Finanzvolumen. Sollten die Beiträge des Kantons St. Gallen wegfallen oder sich stark reduzieren, dürfte ein innerkirchlicher Finanzausgleich unausweichlich werden. Wie der Kirchenrat aber bereits mehrfach warnte (siehe z. Bsp. Bericht SS12, S. 7ff), dürfte ein innerkirchlicher Finanzausgleich nur noch einen Bruchteil des heutigen Finanzausgleichsvolumens ausmachen, was gravierende Einschnitte zur Folge hätte. Es ist deshalb wichtig, dass die heute notwendigen – und vom Kirchenrat zeitgerecht beantragten – Massnahmen konsequent ergriffen und nicht mit geschlossenen Augen auf die lange Bank geschoben werden.

Der Interpellant zeigt sich von der Antwort des Kirchenrates befriedigt und dankt ihm dafür. Er fragt nach, ob mit der Abschaffung des Fusionsbonus die Ausgaben kleiner werden, was Kirchenratspräsident Dölf Weder bejaht.

Die von Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus durchgeführte Abstimmung um Durchführung einer Diskussion wird mehrheitlich abgelehnt.

## **8. Änderungen im Reglement über den Finanzausgleich (52-20 und 1. Nachtrag GE 52-20.01), 2. Lesung**

Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus, Flawil, macht auf die Gepflogenheiten bei zweiten Lesungen aufmerksam.

Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder, St. Gallen, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Der grosse Spardruck im Finanzausgleich besteht weiterhin. Der Finanzausgleich 2012 schloss mit einem Defizit von fast 2.2 Mio. Franken ab. Der Finanzausgleichsbeitrag 2013 des Kantons St. Gallen an die Kantonalkirche liegt um 2.1 Mio. Franken tiefer als im Jahr 2008, was einer Abnahme um 21% entspricht. Die notwendigen Kürzungen bei den Ausgaben belaufen sich demnach auf rund 20%, wovon auch die Personalkosten betroffen sind. Die Situation entspricht heute glücklicherweise nicht dem vom Kanton im Herbst 2012 erwarteten Szenarium „pessimistisch“, sie bleibt aber angespannt und verlangt weiterhin nach deutlichen Massnahmen. Der Kantonsrat befindet sich gegenwärtig in einer weiteren Spardebatte mit einem Kürzungsziel von 150 Millionen Franken. Ob auch die Kirchen nochmals davon betroffen sein werden, steht zurzeit noch nicht fest. Ziel bleibt es, bis spätestens im Jahr 2017 im Finanzausgleich wieder das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Das ist nicht ohne schmerzhaftes Einschränkungen möglich. Die Synode kann heute entscheiden, wo gespart werden soll, aber nicht ob und wie viel. Aus der „Schatztruhe“ Finanzausgleich kann nicht mehr verteilt werden, als drin ist. Der Kirchenrat hat mit dem heute gültigen Reglement bereits Instrumente, um die notwendigen Sparmassnahmen zu vollziehen. Er meint aber, dass das unter Anwendung der von ihm beantragten Reglementsänderungen in sinnvollerer Weise geschehen kann. Folgt ihm die Synode nicht, ist das keine Katastrophe. Es gelangt dann einfach das Reglement in der heutigen Form zur Anwendung. Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder bittet um Eintreten und Zustimmung zu den kirchenrätlichen Anträgen.

Aus Sicht von Pfr. Markus Anker, Tablat-St. Gallen, verdient der Entwurf des revidierten Finanzausgleichsreglements in dieser Form die Zustimmung der Synode nicht. Er enthalte zahlreiche Widersprüche und Unstimmigkeiten, und zwar im Grundsätzlichen wie auch in den Details. Es sei daher nur logisch, dass in den letzten Monaten die Unzufriedenheit und die ablehnende Haltung gegenüber diesem Reglementsentwurf zugenommen hätten; und auch von kirchenrätlicher Seite sei an einer Vorsynode eingeräumt worden, dass Nachbesserungen notwendig seien. Pfr. Anker kann nicht verstehen, dass sich der Kirchenratsprä-

sident mit seiner auf anderen Gebieten ausgesprochen föderalistischen Haltung für einen solchen unreformierten Fusionszwang einsetzt. Die Synode habe heute in der zweiten Lesung die Möglichkeit, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Wichtig sei, dass sie nicht ein Reglement durchwinke, das mittlerweile niemand mehr in dieser Form wolle und gut finde. Pfr. Anker macht beliebt, ein neues Reglement zu erarbeiten und eine Vernehmlassung durchzuführen. Die neue Vorlage könnte dann beispielsweise an einer ausserordentlichen Synode im Oktober dieses Jahres behandelt werden. Pfr. Anker **beantragt, Eintreten zu beschliessen.**

Pfrn. Susanne Hug-Maag, Ennetbühl-Krummenau, drückt den Unmut ihrer soeben fusionierten Kirchgemeinde aus, weil mit der heutigen Kirchgemeindegrosse diese Gemeinde gleich nochmals einen Zusammenschluss mit einer oder zwei anderen Nachbargemeinden erwirken muss. Solche Prozesse müssten mit Ruhe und Sorgfalt angegangen werden und benötigten daher Zeit. Sie ersucht um eine Sonderregelung, verbunden mit einer Fristerstreckung bis 2018.

In einer Demokratie sind nach Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder unterschiedliche Meinungen normal und zu respektieren. Speziellen Situationen kann mit Übergangsbestimmungen Rechnung getragen werden. Der Kirchenrat hat bewusst keine Mindestgrösse in der Kirchenordnung beantragt. Es sind für ihn sehr wohl auch lebendige kleine Gemeinden denkbar – soweit sie auch finanziert werden können. Richtig sei allerdings, dass durch die neuen Bestimmungen im Finanzausgleich einige Gemeinden de facto zur Fusion gezwungen werden. Es gehe bei der notwendigen Sparrunde im Finanzausgleich nun einmal um die Finanzierung. Die Synode habe in aller Freiheit darüber zu entscheiden, wie die weniger gewordenen Gelder verteilt und optimal eingesetzt werden. Ein völlig neues Reglement innert weniger Monate erarbeiten zu wollen, hält Kirchenratspräsident Weder für völlig unrealistisch. Die heutige Vorlage erziele den notwendigen Spareffekt und sei zukunftsfähig. Sollten sich allerdings in einigen Jahren die Rahmenbedingungen fundamental ändern, wäre ein von Grund auf neues Reglement angezeigt. Das werde aber seine Zeit brauchen, und man müsse zuerst die neuen Rahmenbedingungen kennen.

Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch, Oberer Necker, hätte sich gewünscht, dass eine breite Vernehmlassung stattgefunden hätte, eine solche vermisst sie sehr. Sie erhebt keinen Widerspruch gegen die Streichung des Fusionsbonus; die neue Gemeindegrosse von mindestens 1000 Mitgliedern ist hingegen ein struktureller, aber kein finanzieller Entscheid. Mit der 1000er-Grenze gibt es zudem gerade mal noch zwei Kirchgemeinden, welche von der Abdachung betroffen sind; das sind zwei Gemeinden, die nicht klein sind, aber einen sehr tiefen Steuerertrag pro Mitglied haben.

Jakob Wickli, Krinau, argumentiert, dass die Finanzausgleichsgelder den Kirchgemeinden und nicht der Kantonalkirche gehören. Er will Selbstbestimmung für alle Kirchgemeinden und empfiehlt Ablehnung.

Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder antwortet, dass sich der Kirchenrat anfangs 2012 bewusst für eine breite Diskussion in der Sommer- und Wintersynode 2012 und in den damit verbundenen Gremien und Veranstaltungen entschieden hat statt für eine formelle Vernehmlassung, die eine weniger breite Diskussion auch über die Kirchengemeindegrenzen hinweg ermöglicht hätte. Er stimmt Barbara Damaschke zu, dass noch in der heutigen Synode - mit gleichem Spareffekt und ohne De-facto-Fusionszwang - statt einer Mindestgrösse eine Linearisierung der Pastorationen für Gemeinden unter 1000 Mitglieder (entsprechend der Kurve für Gemeinden mit über 1000 Mitgliedern) möglich wäre. Allerdings würden dadurch Kirchengemeinden mit Mini-Pfarrpensen entstehen, was der Kirchenrat und bisher auch die Synode nicht wollen.

Eintreten auf die 2. Lesung wird beschlossen.

Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus, Flawil, macht auf die Gepflogenheiten bei zweiten Lesungen aufmerksam. Zuerst wird über Antrag 2, welcher in 1. Lesung verändert worden ist, Beschluss gefasst. Anschliessend wird über jeden Antrag einzeln abgestimmt. Die Versammlung ist damit einverstanden.

**Antrag 2:**

**Art. 4, neue Abs. 2 bis 4**

**[Abdachung des Finanzausgleichs]**

Art. 4 <sup>2</sup> Die an eine Kirchengemeinde ausgerichteten Beiträge aus dem Finanzausgleich dürfen insgesamt maximal 85% ihres Gesamtbudgets betragen (Abdachung).

<sup>3</sup> Der Kirchenrat kann diesen Maximalsatz je nach Situation im Finanzausgleich unter Einhaltung einer Voranzeigefrist von mindestens 18 Monaten bis auf 50% senken oder später wieder anheben.

<sup>4</sup> Jeder Beitragsart A berechtigten Kirchengemeinde wird in jedem Fall ein Pastoralpensum pro Mitglied ermöglicht, das jenem des Durchschnitts aller Kirchenmitglieder im Kanton entspricht. Zudem werden zeitlich begrenzte ausserordentliche Amortisationsverpflichtungen von der Berechnung der Abdachung ausgeschlossen. Der effektive Beitragssatz kann deswegen im Einzelfall höher als der Maximalsatz ausfallen.

In der **Abstimmung** passieren die Absätze 2 bis 4 in Art. 4 diskussionslos und einstimmig.

Nun lässt Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus über die Anträge 1 bis 12 des Kirchenrates in der Reihenfolge Antrag 1, 3, 4, 2 und dann 5 bis 13 einzeln abstimmen.

## *I. Neuer Mindestbestand des Finanzausgleichsfonds*

### *Antrag 1:*

#### *Änderung von Art. 21 Abs. 2 [Mindestbestand des Finanzausgleichsfonds]*

Art. 21 Abs. 2 <sup>2</sup> Das Vermögen des Finanzausgleichsfonds soll den ~~andert-halb~~**fachen** Betrag der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres nicht unterschreiten.

Rückkommen wird nicht gewünscht und in der **Abstimmung** passiert die Änderung von Art. 21 Abs. 2 **einstimmig**.

## *III. Mindestgrösse für Kirchgemeinden mit Beitragsart A*

### *Antrag 3:*

#### *Neuer Art. 6 Abs. 4 [Mindestgrösse für Beitragsart A ab 1.1.2016]*

Art. 6: <sup>4</sup> Beiträge unter Beitragsart A erhalten Kirchgemeinden mit mehr als 1000 Mitgliedern. Zeichnet sich ein Mitgliederschwund unter diese Grenze ab, setzt der Kirchenrat der Kirchgemeinde eine angemessene Frist zur Ermöglichung einer Fusion mit einer anderen Gemeinde. Während dieser Frist werden die Beiträge unter Beitragsart A noch wie bisher ausgerichtet. Verweigern alle umliegenden Gemeinden eine Fusion, garantiert der Kirchenrat zulasten des Finanzausgleichs Leistungen im Sinne von Art. 4 Abs. 4.

Rückkommen wird nicht gewünscht und in der **Abstimmung** passiert der neue Absatz 4 in Art. 6 **grossmehrheitlich**.

### *Antrag 4:*

#### *Änderung von Art. 8 Abs. 5 lit. a) [Pastorationspunkte ab 1.1.2016]*

Art. 8 Abs. 5:

a) Mitgliederzahl gemäss aktuellem Amtsbericht der Kantonalkirche

<del>bis 249 Mitglieder</del>	<del>75 Punkte</del>
<del>250 bis 499</del>	<del>90 Punkte</del>
<del>500 bis 749</del>	<del>100 Punkte</del>
<del>750 bis 999</del>	<del>120 Punkte</del>
1'000 bis 1'249	150 Punkte
1'250 bis 1'499	190 Punkte
1'500 bis 1'999	240 Punkte
2'000 bis 2'499	300 Punkte
2'500 bis 2'999	360 Punkte
3'000 bis 3'499	420 Punkte

3'500 bis 3'999	480 Punkte
4'000 bis 4'499	540 Punkte
4'500 bis 5'000	600 Punkte

Die Punktezahl wird erst dann angepasst, wenn eine der Punktegrenzen nach oben oder unten um mehr als 50 Mitglieder über- bzw. unterschritten wird.

Rückkommen wird nicht gewünscht und in der **Abstimmung** passiert die Änderung von Art. 8 Abs. 5 lit. a) **grossmehrheitlich**.

## *II. Neue Abdachung*

### *Antrag 2:*

#### *Art. 4, neue Abs. 2 bis 4*

#### *[Abdachung des Finanzausgleichs]*

Art. 4 <sup>2</sup> Die an eine Kirchgemeinde ausgerichteten Beiträge aus dem Finanzausgleich dürfen insgesamt maximal 85% ihres Gesamtbudgets betragen (Abdachung).

<sup>3</sup> Der Kirchenrat kann diesen Maximalsatz je nach Situation im Finanzausgleich unter Einhaltung einer Voranzeigefrist von mindestens 18 Monaten bis auf **50%** senken oder später wieder anheben.

<sup>4</sup> Jeder Beitragsart A berechtigten Kirchgemeinde wird in jedem Fall ein Pastoralpensum pro Mitglied ermöglicht, das jenem des Durchschnitts aller Kirchenmitglieder im Kanton entspricht. Zudem werden zeitlich begrenzte ausserordentliche Amortisationsverpflichtungen von der Berechnung der Abdachung ausgeschlossen. Der effektive Beitragssatz kann deswegen im Einzelfall höher als der Maximalsatz ausfallen.

Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch **beantragt Rückkommen und dann ersatzlose Ablehnung von Antrag 2**. In den finanzschwachen Kirchgemeinden würden so viele Anstrengungen wie nur möglich unternommen. Dabei werde es ihnen aber nie gelingen, finanzstärker zu werden. Sie bittet um Solidarität und Verständnis.

Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder unterstützt Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch insofern, als die Abdachung, wie bereits an den letzten beiden Synoden von ihm ausgeführt, in der Tat ein nicht unproblematisches Instrument sei. Nach Annahme der Mindestgrösse von Kirchgemeinden sei ein grosser Teil des notwendigen Spareffekts bereits erreicht, und der Kirchenrat beabsichtige, das Instrument Abdachung möglichst nicht einzusetzen. Insofern sei die Abdachung nach Annahme der Mindestgrösse ein zusätzliches Instrument, an dem der Kirchenrat nicht zwingend festhalten müsse.



Die Synode **kommt** auf Antrag 2 **zurück**. In der Gegenüberstellung zum Antrag des Kirchenrates **obsiegt der Antrag Damaschke-Bösch mehrheitlich**; Antrag 2 ist somit ersatzlos abgelehnt.

Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder stellt nun aber fest, dass mit dieser Entscheidung der Bezug von Art. 6 Abs. 4 ins Leere führt und dafür eine Lösung gefunden werden muss. Die Synodalpräsidentin setzt die Verhandlungen deshalb für einige Minuten aus.

Anschliessend an diese Pause **beantragt** Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch in Absprache mit Pfr. Dr. Dölf Weder **Rückkommen auf Art. 4 Abs. 4 in Antrag 2**. Die Synode folgt diesem Antrag **einstimmig**, nachdem der Kirchenratspräsident angemeldete Unklarheiten der Votanten Pfr. Helmut Heck, Sax-Frümsen, Fredi Weber, Gossau, und Boris Züst, Bern-eck-Au-Heerbrugg, aus dem Weg räumen konnte.

Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch **beantragt** nun den Erhalt des ersten Satzes von Art. 4 Abs. 4 unter gleichzeitiger Anpassung der Absatznummerierung. Damit ergibt sich folgender Wortlaut:

**Antrag 2:**  
**Art. 4, neuer Abs. 2**

Art. 4 <sup>2</sup> Jeder Beitragsart A berechtigten Kirchgemeinde wird in jedem Fall ein Pastoralpensum pro Mitglied ermöglicht, das jenem des Durchschnitts aller Kirchenmitglieder im Kanton entspricht.

Dies hat zur Folge, dass in Antrag 3 in Art. 6 Abs. 4 eine *redaktionelle Anpassung* zu erfolgen hat. Er verweist neu auf Art. 4 **Abs. 2**.

In der **Abstimmung** passiert der neue Absatz 2 in Art. 4 **einstimmig**.

**Antrag 5:**  
**Streichung von Art. 8 Abs. 5 lit. c) [Aufhebung Fusionsbonus per 1.1.2016]**

Art. 8 Abs. 5:

€) ~~Fusionsbonus:~~

~~Im Falle einer Kirchgemeindefusion beschliesst der Kirchenrat zur Verhinderung einer Reduktion der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Pensen in der Pastoration gegebenenfalls einen zeitlich nicht begrenzten Fusionsbonus in der Höhe der fehlenden Pastorationspunkte. Bei Eintreten neuer Umstände kann der Kirchenrat dessen Höhe anpassen oder ihn streichen.~~

Rückkommen wird nicht gewünscht und in der **Abstimmung** passiert die Streichung von Absatz 5 in Art. 8 **einstimmig**.

#### *IV. Weitere Anpassungen und Inkraftsetzung*

##### *Antrag 6:*

*Ergänzung von Art. 5 Abs. 3*

*[Nichteinhaltung Budgetvorgaben]*

Art. 5: <sup>3</sup> Die Kirchgemeinden, welche Beiträge gemäss Art. 3 Beitragsarten A oder B beantragen, haben ihr Budget vor der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung der Zentralkasse einzureichen, welche bei Bedarf zusätzliche Unterlagen anfordern kann. Die Zentralkasse kann Budgetänderungen verlangen. Gegen eine entsprechende Verfügung kann die Kirchgemeinde innert 30 Tagen nach Erhalt beim Kirchenrat Einsprache erheben. **Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, welche höhere Finanzausgleichsbeiträge oder ein höheres Defizit zur Folge haben als sie vorgängig von der Zentralkasse bzw. dem Kirchenrat genehmigt wurden, sind nichtig.**

Rückkommen wird nicht gewünscht und in der **Abstimmung** passiert die Ergänzung von Art. 5 Abs. 3 **einstimmig**.

##### *Antrag 7:*

*Ergänzung von Art. 8 Abs. 10*

*[Mindest-Klassengrösse im RU/KU]*

Art. 8: <sup>10</sup> Soweit der Religionsunterricht und/oder Konfirmandenunterricht durch ~~Katechetinnen und Katecheten~~ **Religionslehrpersonen** erteilt wird, werden die entsprechenden Kosten bei der Berechnung des Finanzbedarfs berücksichtigt, **insofern die Klassengrössen zu Schuljahresbeginn nicht weniger als 5 Schüler betragen.**

Rückkommen wird nicht gewünscht und in der **Abstimmung** passiert die Ergänzung von Art. 8 Abs. 10 **einstimmig**.

##### *Antrag 8:*

*Ergänzung von Art. 10*

*[Beitragsart B alternativ zu A]*

Art. 10: Für Amortisationsaufwendungen, Zinsbelastungen und den ordentlichen Unterhalt von Immobilien im Verwaltungsvermögen erhalten die Kirchgemeinden mit hohem Kirchensteuersatz, **aber ohne Beiträge aus Beitragsart A, einen Beitrag.**

Rückkommen wird nicht gewünscht und in der **Abstimmung** passiert die Ergänzung in Art. 10 **einstimmig**.

**Antrag 9:*****Streichung in Art. 13 Abs. 4******[Interne Zinsverrechnung]***

Art. 13: <sup>4</sup> Für die Finanzierung des Verwaltungsvermögens sind soweit als möglich eigene Mittel aus Reserven und Fonds einzusetzen. ~~Dafür wird eine interne Zinsverrechnung in Höhe des Jahresdurchschnitt-Zinssatzes der St. Gallischen Kantonalbank für variable Investitionskredite an Gemeinden angerechnet.~~ Aktivzinsen werden in Abzug gebracht.

Rückkommen wird nicht gewünscht und in der **Abstimmung** passiert die Streichung eines Teils des Abs. 4 in Art. 13 **einstimmig**.

**Antrag 10:*****Streichung von Art. 25******[Übergangsbestimmung zu Art. 8]***

Art. 25: ~~Bei Kirchgemeinden, welche nach altem Recht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglements einen höheren Personalbestand für die Pastoration aufweisen als dies dieses Reglement vorsieht, wird die Punktezahl nach Art. 8 erst nach einem Stellenwechsel in der Pastoration angewendet, spätestens aber ab 1. Januar 2012. Der Kirchenrat kann den unter altem Recht Gewählten während dieser Zeit zusätzliche Aufgaben in anderen Arbeitsgebieten zuweisen.~~

Rückkommen wird nicht gewünscht und in der **Abstimmung** passiert die Streichung von Art. 25 **einstimmig**.

**Antrag 11:*****Streichung von Art. 26******[Aufhebung bisherigen Rechts]***

Art. 26: ~~Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen Reglemente und Regelungen für den Finanzausgleich aufgehoben.~~

Rückkommen wird nicht gewünscht und in der **Abstimmung** passiert die Streichung von Art. 26 **einstimmig**.

**Antrag 12:*****Änderung und Ergänzungen von Art. 27 [Inkraftsetzung der Änderungen]******Erhält neue Artikelnummer: Art. 25 [Nachführung Art.-Nummerierung]***

Art. ~~27~~ 25: <sup>1</sup> Dieses **revidierte** Reglement tritt nach ~~unbenützetem~~ Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons St. Gallen rückwirkend auf 1. Juli **2013** in Kraft.

<sup>2</sup> Ausnahmen bilden Art. 6 Abs. 4 sowie Art. 8 Abs. 5 lit. a) und c) (Streichung). Sie treten auf 1. Januar 2016 in Kraft. Bis dahin gelten die entsprechenden Artikel im 1. Nachtrag vom 29. Juni 2009 (GE 52-20.1).

Pfrn. Susanne Hug-Maag **beantragt Rückkommen** auf diesen Antrag. Sie will, dass bereits fusionierte Kirchgemeinden mehr Zeit für einen erneuten Zusammenschluss erhalten. Sie liest einen langen **Antrag** vor. Philipp Kamm, Ebnat-Kappel, unterstützt das Rückkommen und unterbreitet seinerseits als **Antrag** einen kürzeren Textvorschlag. Ruedi Egger, Goldach, stellt **Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion und Unterbrechung der Beratung**, so dass sauber und präzise ein neuer Absatz formuliert werden kann. Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder ist mit der Stossrichtung der Anträge Hug-Maag und Kamm einverstanden, schlägt aber eine grosszügigere Regelung im Fall von mehr Zeitbedarf bei Fusionsprozessen vor. Die Synode **kommt** auf Antrag 12 **zurück** und **heisst** den Ordnungsantrag Egger **gut**.

Nach dem Unterbruch **beantragt** Kirchenratspräsident Pfr. Dölf Weder dem Kirchenparlament den Wortlaut eines neuen Absatzes 3: „Der Kirchenrat hat die Kompetenz, in begründeten Fällen das Wirksamwerden der Mindestgrösse nach Art. 6 Abs. 4 für eine Kirchgemeinde um maximal zwei Jahre aufzuschieben.“ Die beiden Antragstellenden Hug-Maag und Kamm ziehen ihre Anträge zugunsten des Antrages Weder/Kirchenrat zurück, und der Rest der Versammlung ist damit ebenfalls **einverstanden**. Antrag 12 hat nun den folgenden Wortlaut:

**Antrag 12:**

**Änderung und Ergänzung von Art. 27**

*[Inkraftsetzung der Änderungen]*

**Erhält neue Artikelnummer: Art. 25**

*[Nachführung Art.-Nummerierung]*

Art. ~~27~~ 25: <sup>1</sup> Dieses **revidierte** Reglement tritt nach **unbenutztem** Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons St. Gallen rückwirkend auf 1. Juli **2013** in Kraft.

<sup>2</sup> Ausnahmen bilden Art. 6 Abs. 4 sowie Art. 8 Abs. 5 lit. a) und c) (Streichung). Sie treten auf 1. Januar 2016 in Kraft. Bis dahin gelten die entsprechenden Artikel im 1. Nachtrag vom 29. Juni 2009 (GE 52-20.1).

<sup>3</sup> Der Kirchenrat hat die Kompetenz, in begründeten Fällen das **Wirksamwerden der Mindestgrösse** nach Art. 6 Abs. 4 für eine Kirchgemeinde um maximal zwei Jahre aufzuschieben.

In der **Abstimmung** passieren Änderung und Ergänzungen von Art. 27 **einstimmig**.

Philipp Kamm nimmt die Synode in Pflicht und Verantwortung. Er appelliert, dass Anträge rechtzeitig eingereicht und diskutiert werden, damit sich künftig solche Übungen nicht wiederholen.

**Antrag 13:**

**Streichung von Art. 28**

*[Fakultatives Referendum]*

Art. 28: ~~Dieses Reglement untersteht nach Art. 44 Abs. 1 lit. a) der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974 (sGS 175.1) dem fakultativen Referendum.~~

Rückkommen wird nicht gewünscht und in der **Abstimmung** passiert die Streichung von Art. 28 **einstimmig**.

In der **Schlussabstimmung** werden die obigen Anträge in der nun vorliegenden Form bei wenigen Enthaltungen **einstimmig gut geheissen**.

**9. Zusammenschluss von Kirchgemeinden und damit verbundene Änderungen der Ziffern 46 und 50 von Artikel 5 lit. c) der Kirchenordnung, 1. Lesung**

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Diskussion wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung werden die Anträge des Kirchenrates in 1. Lesung **einstimmig gutgeheissen**:

**3. In der Kirchenordnung seien in Art. 5 lit. c) die Ziffern 46 und 50 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):**

***46. Unteres Toggenburg***

***mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Bütschwil-Ganterschwil und Mosnang***

***50. aufgehoben***

**4. Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2014 in Kraft.**

## **10. Namensänderung einer Kirchgemeinde und damit verbundene Änderungen der Ziffer 51 von Artikel 5 lit. c) der Kirchenordnung, 1. Lesung**

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Diskussion wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung werden die Anträge des Kirchenrates in 1. Lesung **einstimmig gutgeheissen**:

### **3. In der Kirchenordnung sei Art. 5 lit. c) Ziffer 51 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):**

#### **51. Oberuzwil-*Jonschwil*,**

mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Jonschwil und Oberuzwil (ausgenommen diejenigen des Gehöftes Neuhaus und der Weiler und Gehöfte Breite, Stockgrueb, Oberrindal, untere Langegg, Paradies, Sonder, Ramsau, Berg, Ritzenhüsli und Buebental)

### **4. Diese Änderung tritt nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2014 in Kraft.**

## **11. Bestimmung der Bettagskollekte 2013**

Kirchenrat Pfr. Martin Schmidt, Haag, macht auf die wichtige Arbeit des Vereins Tigelberg Berneck aufmerksam. Damit diese erfolgreich weitergeführt werden kann, wird eine bauliche Sanierung des Wohnheims für Jugendliche nötig.

Der Vorschlag des Kirchenrates, mit der Bettagskollekte 2013 die baulichen Sanierungsarbeiten des Wohnheims für Jugendliche des Vereins Tigelberg in Berneck zu unterstützen, wird **einstimmig gutgeheissen**.

## **12. Bestimmung der Zwinglikollekte an Neujahr 2014**

Kirchenrat Urs Noser, Altstätten, orientiert über das engagierte Wirken der Evang. Gehörlosengemeinde St. Gallen-Appenzell-Glarus-Thurgau-Graubünden.

Der Vorschlag des Kirchenrates, mit der Zwinglikollekte an Neujahr 2014 die Evang. Gehörlosengemeinde St. Gallen-Appenzell-Glarus-Thurgau-Graubünden zu unterstützen, wird **einstimmig gutgeheissen**.

### **13. Zwischenbericht des Kirchenrates über den Stand der hängigen Motionen**

Ein Zwischenbericht des Kirchenrates liegt auf der Seite 29 des Synodalamtsblattes 2013/1 vor. Diskussion wird nicht gewünscht.

### **15. Bericht über die Missionssynode von Mission 21 vom 6. bis 9. Juni 2013 in St Gallen**

Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh, Rapperswil, berichtet über die Missionssynode, die vom 5. bis 9. Juni in St. Gallen stattgefunden hat.

Die Missionssynode ist bereits Geschichte, über die es sich jedoch kurz zu erzählen lohnt, und die auch einen Blick in die Zukunft werfen lässt. Mission 21 ist das Missionswerk der evangelisch-reformierten Kirche in der Schweiz. Unter diesem Dach haben sich die Basler Mission, die Evangelische Mission im Quango (Kongo) und die Herrnhuter Mission (Tansania) zusammengeschlossen. Mission, das klingt für viele – selbst in der Kirche – nach altbackener Bekehrungsbemühung von Europäern, die den Völkern im Süden oder im Fernen Osten das Evangelium verkünden. Und es gibt nicht wenige Stimmen, die finden, man solle endlich aufhören, von Mission zu reden – das sei heute doch „pfui“ und politisch inkorrekt.

Wer am 9. Juni am Missionsfest war und die Delegierten aus den 70 Partnerkirchen in 21 Ländern kennen gelernt hat, weiss, dass diese Vorstellungen nicht dem entsprechen, was die Menschen im Süden denken – im Gegenteil. Wer so denkt, hat sich weder mit der Geschichte noch mit der Gegenwart der Mission seriös auseinandergesetzt. Mission 21 ist heute eine internationale Lerngemeinschaft. Ihre Synode entscheidet wie die unsere über die Strategie des gemeinsamen Werks. Dabei haben alle Delegierten gleiches Stimmrecht.

Wer in den letzten Jahren die kirchlichen News mit verfolgt hat, musste zur Kenntnis nehmen, dass unser Missionswerk in arge Bedrängnis geraten ist – vor allem finanziell. Aber auch interne Meinungsverschiedenheiten und eine unglückliche Personalpolitik haben einiges an Geschirr zerschlagen. Wer sich aber mit den Projekten auseinandergesetzt hat, konnte feststellen, dass Mission 21 immer eine professionelle, engagierte und im Süden bei den kirchlichen Partnern hoch geschätzte Arbeit geleistet hat und auch heute leistet.

Missionsarbeit lässt sich nicht so einfach erklären wie Nothilfe für Menschen, die von Kriegen und Naturkatastrophen in ihrer Existenz bedroht sind, wie der Missionstheologe Beni Schubert in seinem Referat bemerkte. Missionsarbeit ist Beziehungsarbeit. Sie erfordert zunächst die Bereitschaft, zuzuhören und zu fragen: Wer bist du? Wie können wir dich unterstützen? Was kann ich von dir lernen?

Kirchenrat Fäh glaubt, dass unsere Kirche von diesem interkulturellen Austausch enorm viel profitieren kann, nicht zuletzt auch spirituell.

Mission 21 hat nicht zufällig St. Gallen als Standort für ihre alle drei Jahre stattfindende Missionssynode gewählt. Es ist ein Zeichen dafür, dass unsere Kirche bei der Unterstützung des Werks eine wichtige Rolle spielt. In kaum einem anderen Kanton hat das Projekt „Religion in Freiheit und Würde“, das verfolgte Christen in Afrika und Asien unterstützt, so positive Resonanz gefunden wie bei uns im Kanton St. Gallen.

Heinz Fäh ist enorm stolz auf die St. Gallerinnen und St. Galler. Sie waren als Gastfamilien den rund 50 Delegierten grossartige Gastgeber. Aus Fremden wurden Freunde – was kann einem in der Kirche Besseres passieren?

Eine mit 500 Personen gefüllte Kirche St. Laurenzen ist auch nicht Alltag. Diese Resonanz hat den Menschen aus dem Süden und Osten gezeigt, dass in St. Gallen Mission nicht abgeschrieben ist, sondern vielleicht wieder neu als Aufgabe erkannt wird. Darauf hat auch Nikolaus Schneider, der Vorsitzende des Rates der Evang. Kirche in Deutschland, in seiner Predigt hingewiesen, ebenso Kirchenratspräsident Dölf Weder in seinem Grusswort an die Synode.

Zum Gelingen der Missionssynode und des Festes beim Vadiandenkmal hat Pfr. Jens Mayer enorm viel beigetragen. Er wurde von Brigitta Ackermann grossartig unterstützt. Kirchenrat Fäh dankt den beiden an dieser Stelle herzlich – und das sagt er auch im Namen von Christine Christ und Claudia Bandixen, der Präsidentin und der Direktorin von Mission 21. Sie danken den St. Gallerinnen und St. Gallern für die bisher schönste Missionssynode.

Zu den Ergebnissen gehört unter anderem auch, dass die St. Galler Kirche nun Gründungsmitglied der neuen Kontinentalversammlung Europa bei Mission 21 ist - so können die St. Galler Anliegen direkt eingebracht werden.

Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh ermutigt die Synodalen, Mission 21 und ihre Projekte zu unterstützen sowie ihre Dienste in Anspruch zu nehmen. Auch ist eine Führung im Missionshaus in Basel immer ein Erlebnis. Und vor allem – das hat er von den Delegierten aus dem Süden mitbekommen – bittet er die Synodalen zu beten für diese kostbare Plattform des interkontinentalen christlichen Austausches und für die Brüder und Schwestern im Süden und Osten.

Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus dankt Heinz Fäh für den Bericht.



## 16. Bericht über die Abgeordnetenversammlung des SEK

Über die Sommer-Abgeordnetenversammlung (AV) des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes liegt ein schriftlicher Bericht vor, erstattet von Kirchenrat Pfr. Martin Schmidt, Haag.

Die Sommerabgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) tagte auf Einladung der Glarner Landeskirche vom 16. bis 18. Juni 2013 in Filzbach.

Nach der Eröffnung und den Wahlen gab die Frage von Barbara Damaschke-Bösch (SG) dem Ratspräsidenten Gottfried Locher die Gelegenheit, zu seinem Wort an der letzten AV zur Ökumene nochmals klärend Stellung zu beziehen. Konkret ging es darum, was unter innerevangelischer Ökumene genau zu verstehen ist und welche Ziele verfolgt werden. Welche Folgen sieht der Ratspräsident aufgrund des von ihm vorgeschlagenen Perspektivenwechsels für die Kirchen auf kantonaler und kirchgemeindlicher Ebene in ihrer je eigenen, meist jedoch von katholisch-evangelischer Ökumene geprägten Situation?

Anschliessend überwies die Abgeordnetenversammlung die in ein Postulat umgewandelte Motion der Eglise évangélique réformée du canton de Vaud im Hinblick auf die Schaffung eines gemeinsamen Erscheinungsbildes. Grundsätzlich hielt die Mehrheit der Delegierten einen gemeinsamen Auftritt im Hinblick auf das Reformationsjubiläum für wünschenswert. Die Schaffung eines gemeinsamen Logos bis hinunter auf kantonale, regionale und kirchgemeindliche Ebene wurde aber als eher unrealistisch beurteilt.

Danach wurde die Antwort des Rates zur Interpellation des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Landeskirche Zürich betreffend die Strategie des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS entgegengenommen. Die AV war der Meinung, dass das HEKS sehr gute Arbeit macht und in Ruhe weiterarbeiten soll.

Die AV überwies eine vom Rat unterbreitete Resolution, worin der Bundesrat aufgefordert wird, sich im Rahmen seines Einsatzes für die Menschenrechte auch entschieden gegen Diskriminierung, Ausgrenzung und Bedrohung von Christen und Christinnen einzusetzen.

Der Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung 2012 wurden genehmigt. Die Rechnung schloss infolge verschiedener Umstände erfreulicherweise mit einem Ertragsüberschuss von 512'099 CHF ab. Der Gewinn wurde dem Zwinglifonds (Reformationsjubiläum) und dem Eigenkapital gutgeschrieben.

Ein Schwerpunkt am Montag war dann die Präsentation des Entwurfs einer neuen Verfassung für eine „Evangelische Kirche in der Schweiz (EKS)“. Schon im Vorfeld gab dieses Traktandum viel zu reden und das wird auch in der nächsten Zeit so sein. 2011 erteilte die AV dem Rat den Auftrag zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung. Dazu wurden in der Folge Arbeitsgruppen gebildet. Einen kleineren Teil von deren Vorschlägen nahm der Rat in den Entwurf auf.

Die wichtigsten vorgeschlagenen Neuerungen sind neben dem Namenswechsel ein neues Organisationskonstrukt mit einer vereinsrechtlichen und einer separaten kirchenrechtlichen Struktur (die beide personell miteinander verbunden sind), die „Gleichwertigkeit“ einer neuen schweizerischen Synode, des Rates und des Präsidenten (mit neuen Kompetenzen) sowie die Einführung eines „Tages der Kirche“ alle zwei Jahre.

In einem sehr straffen Zeitplan soll diese Revision nun umgesetzt werden. Dazu gibt es bis Ende November eine Vernehmlassungsphase ([www.sek.ch/verfassungsrevision](http://www.sek.ch/verfassungsrevision)). Anschliessend will der Rat eine Vorlage an die SEK AV ausarbeiten. An der nächsten Sommer-AV in Scuol (GR) soll dann eine breit angelegte Diskussion stattfinden. Ambitiöses Ziel ist die Inkraftsetzung auf 1.1.2016.

Die ersten Reaktionen waren und sind zurückhaltend bis sehr kritisch. *„Der Entwurf war nach den Ergebnissen der Arbeitsgruppen so nicht vorherzusehen. Die doppelte Leitungsstruktur entspricht nicht der reformierten Tradition. Das Ratspräsidium bekommt ein zu grosses Gewicht. Der Name ist problematisch. Das Gewicht der grossen Kirchen in einer möglichen Vereinsversammlung ist zu dominant. Der Tag der Kirche ist eine gute Idee, gehört aber nicht in eine Verfassung. Die Rolle der Kantonalkirchen ist ungenügend geklärt.“* So einige der Kommentare.

In einigen Kantonalkirchen wird bei der Erarbeitung der Vernehmlassung bereits die Synode mit einbezogen. Der St. Galler Kirchenrat hat sich an seiner letzten Sitzung mehrstündig mit dem Entwurf befasst. Er beurteilt ihn ebenfalls kritisch, hält aber ein breites Vorgehen bereits in der aktuellen Vernehmlassungsphase für den Stand der Dinge nicht angepasst. Sollte jedoch von Seiten von Synodalen und Mitarbeitenden ein entsprechendes Diskussionsinteresse bestehen, würde er ein Informationstreffen anbieten. Dieses müsste sich allerdings recht detailliert vorwiegend auch mit rechtlichen Fragen beschäftigen. Interessierte sollen sich bei der Kirchenratskanzlei melden.

Der Höhepunkt am Dienstag war das Referat von Pfarrer Laurent Schlumberger, dem Président du Conseil national de l’Eglise réformée de France über die Union und den Aufbruch der beiden evangelischen Kirchen (reformiert und lutherisch).

Erneut beschloss die AV in der Folge die Finanzierung der Seelsorge für Asylsuchende in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes für das Jahr 2014. Diskutiert wurde dabei, ob nur für die ständigen Zentren oder auch für die temporären Mittel zur Verfügung gestellt werden sollten. Diese Frage wird geprüft. Anschliessend wurden die Zielsummen zugunsten des Fonds „Schweizer Kirchen im Ausland“ und des Ökumenischen Instituts Bossey genehmigt. Auch der Sockelbeitrag für die Missionsorganisationen wurde beschlossen.

Die Jahresberichte und Rechnungen des HEKS und von BFA wurden zur Kenntnis genommen, Wahlen in die Stiftungsräte vollzogen, der Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung der Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie „fondia“ wurde genehmigt. Zu reden

gab dabei vor allem auch die neue Kampagne „Diakonie verbindet/Hoffungstreifen“ von „fondia“.

Das Rahmenprogramm bestand aus einem Festgottesdienst mit Abendmahl sowie dem Abend der gastgebenden Kirche.

Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus dankt Martin Schmidt für den Bericht.

## **17. Umfrage**

Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh weist auf die Tagung „Mit Fremden leben - Wie Kirchgemeinden und Pfarreien Flüchtlinge unterstützen können“ hin: Vor einiger Zeit hat er Briefe und Aufrufe aus einigen Gemeinden erhalten, die dazu aufgefordert haben, dass die Kantonalkirche in Sachen Flüchtlinge vermehrt aktiv werden sollte. Das wurde sehr ernst genommen. Es ist hinter den Kulissen enorm viel gegangen. Die Tagung dazu am Samstagvormittag, 7. September, im Kirchgemeindehaus Lachen in St. Gallen gibt Auskunft. Der entsprechende Flyer wurde verteilt und liegt auf. Kirchliche Flüchtlingsarbeit – was sind die Hintergründe und wie geht das praktisch? Darum geht es dabei. Pfr. Fäh ermutigt die Synodalen, ihre Pfarrpersonen, Diakoninnen und Diakone und die OeME-Delegierten zum Besuch der Tagung zu animieren.

Michele Tyler, Straubenzell St. Gallen West, appelliert an die Synodalen, aktiv in Synodalgruppen mitzuarbeiten, um eine starke Synode zu sein.

Ruth Villiger, Rapperswil-Jona, regt die Synodalen an zu überlegen, ob die Aussprachesyndode immer an einem Montag oder nicht auch an einem anderen Tag durchgeführt werden könnte. Es würde die Wahl des Tagungsortes erleichtern. Sie wird auf ihre Anregung an der Wintersession 2013 zurückkommen.

Vizepräsident Pfr. Renato Tolfo, Rebstein, führte durch die Traktanden 9 bis 12.

Stadtpräsident Thomas Müller, Rorschach, übermittelte vor der Mittagspause einige Gedanken zu „seiner“ Stadt. Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus dankte Thomas Müller für seine Worte und für den von der Politischen Gemeinde offerierten Apéro.

Im Verlaufe des Tages wurden verschiedene Gäste willkommen geheissen: alt Synodalpräsident Pfr. Paul Zoller, Marbach, sowie alt Mitglieder des Kirchenrates lic. iur. Heidi Baer, Oberuzwil, Margrit Eggenberger, Grabs, lic. oec. Fredi Friedauer, Au, Pfr. Markus Roduner,

Ebnat-Kappel und Hans Peter Schmid, Wattwil. Ebenfalls begrüsst wurde der pensionierte Informationsbeauftragte Hans-Ruedi Fischer, Wildhaus.

Die Mittagspause erfolgte um 12.15 Uhr. Nach dem Lied „Unser Vater“ aus dem Buch „St. Galler Singtaglieder“ und den besten Sommerwünschen schloss Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus um 17.15 Uhr die Session.

Der Verzicht auf das Taggeld und/oder die Reisespesen zugunsten von Lemuel Swiss für die Lebenskosten von Lehrpersonen sowie für den Bau und Unterhalt der verschiedenen Nähschulen in Haiti ergab Fr. 4'710.60.

28. August 2013

Im Namen des Büros der Synode

Die Präsidentin: Daniela Zillig-Klaus

Der Vizepräsident: Pfr. Renato Tolfo

Die Sekretäre: Markus Bernet

Esther Nüesch

Die Stimmzählenden: Erika Müller

Monika Storchenegger

Käthi Witschi-Hubmann